



LDG 2001

Information und Umsetzung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes ab **1.9.2007** an den allgemein bildenden Pflichtschulen für den Bereich des Landesschulrates für Steiermark

Rechtsgrundlagen:

- 1) Budgetbegleitgesetz 2002, BGBl., Teil I, Nr. 47 vom 08.05.2001
- 2) Budgetbegleitgesetz 2006, BGBl.Nr. 23 vom 27.04.2005
(Artikel 5, Ziffer 2: **die Jahresnorm gilt ab 01.09.2005 auf unbestimmte Zeit**)
- 3) Erlass des bmukk vom 20.04.2007, GZ.: 13.462/0006-III/1a/2007:

*In Beantwortung von Anfragen und im Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise wird für Lehrer und Lehrerinnen an allgemein bildenden Pflichtschulen für das Schuljahr 2007/ 08 die Jahresnorm mit **1776** Stunden festgelegt.*

Für Lehrer und Lehrerinnen, denen bei einer Tätigkeit in der Verwaltung ein Anspruch auf eine zusätzliche Urlaubswoche zukäme (25 Dienstjahre), sind die oben angeführten Stunden um 40 Jahresstunden zu vermindern.

*Für die Bundesministerin:
SektChef Mag. Wolfgang Stelzmüller*

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Erlass sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

**INHALTSVERZEICHNIS**

<i>Inhalt</i>	<i>Seite</i>	<i>Inhalt</i>	<i>Seite</i>
Stichwörterverzeichnis	2	JN bei DA im UJ in Vollbeschäftigung	23
Abkürzungen, Rundungsbestimmungen	3	Arbeitskalender	25
Die Jahresnorm (JN)	4	Mehrdienstleistung, Allgemein	26
Dienstalter	6	Vergütungshöhe der DMDL und EMDL	26
Wöchentliche Unterrichtsverpflichtung (wUv)	6	Dauer und Gebühr der DMDL	27
Tätigkeitsbereich A	7	DMDL bei Unterschreitung	28
Tätigkeitsbereich B	8	Kürzung und Entfall der DMDL	28
Tätigkeitsbereich C	9	Dauer und Gebühr der EMDL	29
Komplette Jahresnorm 1776 und 1736	10	Nebengebührenwertigkeit der MDL	29
Zusammenfassende Übersicht der JN	11	Abgeltungsbeispiel der DMDL /EMDL	30
Unterschreitung der JN	12	Jahresnorm beim Vertragslehrer II L	31
Verminderung der JN	13	Entlohnung des Vertr. L. II L	32
Jahresnorm bei Entfall der Dienstleistung	15	Administrative Umsetzung der JN	34
Die JN bei dienstrechtlichen Maßnahmen	15	Festlegung der Jahresnorm	34
Herabsetzung der JN	16	Änderung allfälliger Dienstzulagen	35
Herabsetzung der JN, ganzjährig	18	Beschäftigungsnachweis	35
Berechnungstabellen für die Herabs. der JN	19	MDL-Ausweis	37
Herabsetzung der JN, unterjährig	21	Bezirks-Personalreserve	39
JN bei Mitverwendung (§ 22)	22	Dienstzulage für Leitervertreter	40

Anlagen: Vorlagebericht, Beschäftigungsnachweis, EMDL-Ausweis, Leitervertretung

STICHWORTVERZEICHNIS

<i>Inhalt</i>	<i>Seite</i>	<i>Inhalt</i>	<i>Seite</i>
Abkürzungen	3	Lehrverpflichtung	7
Arbeitskalender	25	Leiter	13f, 15
Abrechnung	37	Freistellung, Zulage	14a,40
DMDL	37	Mehrdienstleistung	26ff
EMDL	38	Mehrdienstleistungsausweis (Anlage)	37
Beschäftigungsnachweis (Anlage)	35	Mischverwendung	7
Bezirks – Personalreserve	39	Mitverwendung	22
Dauermehrdienstleistung	26ff, 37	Nebengebühren	29
Dienstalter	6	Öffnungstage	4
Dienstleistungstag(e)	30	Rundungsbestimmung	3
Dienstzulagen	35	Sabbatical	16
Einzelmehrdienstleistung	29	Schulveranstaltung	9, 26
Festlegung der Jahresnorm	5	Stundenkontingent	7, 26
Fortbildung	9	Supplerverpflichtung	13, 29
Herabsetzung der JN	16ff	Tätigkeitsbereich A	7
Interkulturelles Lernen	7a	Tätigkeitsbereich B	8
Invalidität	9,13	Tätigkeitsbereich C	9
Jahresnorm	4ff	Teilbeschäftigung – siehe Herabsetzung	16ff
Allgemein	4	Teiler 12, 10	33
Festlegung	5, 34	Unterrichtsverpflichtung (wUv)	6ff
Herabsetzung	16ff	Unterschreitung	12
Tätigkeitsbereiche	7ff	Urlaubsstichtag, siehe Dienstalter	6
Unterschreitung	12	Vergütungshöhe der MDL	26
Verminderung	13	Vertragslehrer II L	31
Jubiläumstichtag	6	Vertretung, Leiter (Anlage)	15, 40
Klassenvorstand / Klassenführung	9ff	Vertretungszeitraum	27
Konferenz	9	Vorlagebericht (Anlage)	36
Lehramtliche Pflichten	9	Zuordnung zur Unterrichtsverpflichtung (wUv)	7



06.09.2007)

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung;

8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 2 -

ABKÜRZUNGEN

APS	Allgemein bildende Pflichtschule(n)
ASO	Allgemeine Sonderschule
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
BMÖLS	Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
BSR	Bezirksschulrat
BNW	Beschäftigungsnachweis
DJ	Dienstjahr(e)
Ditm.	Dienstleistungsmonat
DMDL	Dauermehrdienstleistung
ECDL	European Computer Driving Licence® (Europäischer Computer Führerschein)
EMDL	Einzelmehrdienstleistung
FSE	Flexibler Schuleingangsbereich
GehG	Gehaltsgesetz 1956
GÖD	Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
GTS	Ganztägige Schulform(en)
Herabs.	Herabsetzung
HS	Hauptschule(n)
IKL	Interkulturelles Lernen
JN	Jahresnorm
Jwstd.	Jahreswochenstunde(n)
KI	Klasse(n)
KU	Karenzurlaub
LDG	Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984
LdU	Leistungsdifferenzierter Unterricht
LF	Lebende Fremdsprache
LFV	Lehrfächerverteilung
MDL	Mehrdienstleistung
PTS	Polytechnische Schule
RS	Realschule
NF	Nationalfeiertag
SCHILF	Schulinterne Lehrerfortbildung
SchUG	Schulunterrichtsgesetz 1974
SchZG	Schulzeitgesetz 1985
SGA	Schulgemeinschaftsausschuss
SJ	Schuljahr
SPF	Sonderpädagogischer Förderbedarf
SPZ	Sonderpädagogisches Zentrum
SS	Sonderschule
Std.	Stunde(n)
SVA	Schulveranstaltung(en)
TB	Tätigkeitsbereich der Jahresnorm
UJ	Unterrichtsjahr
ÜV	Überstellungsverlust
VS	Volksschule
wUv	wöchentliche Unterrichtsverpflichtung
Ustd.	Unterrichtsstunde(n)
VBG	Vertragsbedienstetengesetz 1948
Wstd.	Wochenstunde(n)

RUNDUNGSBESTIMMUNGEN

Das Ergebnis aus einer Grundrechnungsart ist auf zwei Dezimalstellen zu runden (wenn die 3. Dezimalstelle 5 oder höher ist, so ist die 2. Dezimalstelle um 1 zu erhöhen, zB: 0,545 = 0,55; wenn die 3. Dezimalstelle 4 oder niedriger ist, so ist diese wegzulassen, zB: 1,673 = 1,67).

Rundung von Unterrichtsstunden: Ergeben sich bei der Berechnung von Unterrichtsstunden Bruchteile, so ist immer auf halbe bzw. ganze Unterrichtsstunden zu runden (zB: 1,498 = 1,50; 1,84 = 2,00).

Ausnahme: Mitverwendung an Bundesschulen (§ 22 LDG) – siehe auch Seite 22.

Rundung der „anteiligen“ Jahresnorm: Bei der Berechnung der herabgesetzten Jahresnorm ist das Endergebnis auf ganze Stunden zu



06.09.2007)

runden (zB: 405,503 = 406; 1398,496 = 1398). Siehe auch die Seiten 19 ff.

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23
DVR: 0064360

- 3 -

Die JAHRESNORM

Die Arbeitszeit der Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen ist ab 01.09.2001 über eine Jahresnorm geregelt, die der regelmäßigen Arbeitszeit (5 Arbeitstage zu je 8 Stunden = 40-Stunden-Woche) der Bediensteten im öffentlichen Dienst entspricht.

Bei dem für Lehrer geltenden Modell der Jahresnorm ist der Entfall von Dienstleistungen an Feiertagen, Urlaubstagen und schulfreien (auch autonomen) Tagen bereits in der Jahresnorm und der gesetzlich vorgesehenen Aufteilung auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche (A, B, C) berücksichtigt. Diese Jahresnorm unterliegt jährlich, durch die beweglichen Feiertage verursacht, leichten Veränderungen und verringert sich – gleich wie bei einem Beamten der allgemeinen Verwaltung - ab dem 26. Dienstjahr um 40 Stunden (5 Arbeitstage mal 8 Stunden), analog der Urlaubsregelung in der allgemeinen Verwaltung. Dabei sind gegebenenfalls auch die Sonderbestimmungen bezüglich der Urlaubsregelung für Behinderte (Erhöhung des Urlaubsausmaßes) zu beachten.

Die Grundparameter für die Errechnung der Jahresnorm für den Lehrer sind Jahresarbeitsstunden, Arbeitstage pro Jahr, Öffnungstage der Schule, sowie Unterrichtsstunden, die aus einer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung abgeleitet werden.

Unter Berücksichtigung

- der Aufteilung der Jahresnorm auf die drei Tätigkeitsbereiche (A, B, C) mit bestimmten Größen,
- der Zeitkomponente des Unterrichtsbetriebes für die Dauer des Unterrichtsjahres (ausgehend von durchschnittlich 180 Öffnungstagen der Schule ergeben sich bei einer 5-Tage-Woche 36 Wochen mit Unterrichtsbetrieb) und
- des Dienstalters des Lehrers

wird die wöchentliche Arbeitsverpflichtung und damit auch die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung (**wUv**) des Lehrers gebildet.

Für die Umsetzung in die Praxis wird letztendlich die **Unterrichtsverpflichtung** in **Wochenstunden** und die **restliche Arbeitszeit** in **Jahresstunden** gemessen.

Verglichen mit dem bis zum 31.08.2001 gültigen System einer wöchentlichen Lehrverpflichtung soll ein **Rahmen** von **720 bis 792** eine wöchentliche Unterrichtsverpflichtung von 20 bis 22 Stunden pro Woche abbilden:

Ustd. pro Woche	Unterrichtsverpflichtung		
	20	21	22
Mittelwert der Ustd. pro Tag (5-Tage-Woche)	4	4,2	4,4
Rahmen (Ustd. pro Tag mal Öffnungstage [180] der Schule)	720	756	792

Der Mittelwert der Ustd. pro Tag multipliziert mit den Öffnungstagen (180) der Schule ergibt den Rahmen der Jahresnorm der Ustd. ($4 \times 180 = 720$; $4,2 \times 180 = 756$; $4,4 \times 180 = 792$).

Die jeweiligen Werte des Rahmens der Jahresnorm dividiert durch die 36 Wochen ($180 : 5 = 36$) mit Unterrichtsbetrieb ergeben wieder die wUv von 20 bis 22 Ustd. (zB $720 : 36 = 20$).

Ausgehend von der wUv (mal 36 Wochen) werden die Tätigkeitsbereiche B und C gebildet.

Die konkrete Stundenzahl der Jahresnorm wird jährlich vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur mit Erlass bekannt gegeben werden.



Die **Jahresnorm** beträgt für jeden Lehrer

für das Schuljahr 2007/08

bis zur Vollendung des 25. Dienstjahres **1776** Stunden,

ab dem 26. Dienstjahr **1736** Stunden

und wird bei Vorliegen einer Invalidität (siehe Seite 13) um
bis zu **56** Stunden weiter vermindert.

Im Rahmen der Jahresnorm besteht das **Unterrichtsjahr** aus

→ **180 Tagen** oder

→ **36 Wochen** (a: 5 Tage) oder

→ **10 Monaten** (a: 3,6 Wochen)

Der Leiter der Schule hat vor Beginn eines jeden Schuljahres für jeden Lehrer das Ausmaß der 3 Tätigkeitsbereiche der Jahresnorm schriftlich festzulegen.

Die Jahresnorm ist eine Diensteinteilung, die daher auch den Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes unterliegt. Änderungen, die während des Unterrichtsjahres erforderlich werden sollten, sind ebenfalls in dieser Form zu behandeln.

Die Schulaufsicht ist aufgrund ihrer Dienstanweisung verpflichtet, den Umgang der Schule mit ihren Ressourcen zu kontrollieren und die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit dieser Dienst-einteilungen zu beobachten.

Die Jahresnorm gliedert sich in

3 TÄTIGKEITSBEREICHE:

bis zur Vollendung des 25. Dienstjahres		Jahresstunden	Wstd.	gesamt
TB A:	Unterricht, Aufsicht	720 - 792	20 - 22	1776
TB B:	Vor-, Nachbereitung, Korrektur	600 - 660	--	
TB C:	Sonstige Tätigkeiten	324 - 456	--	
ab dem 26. Dienstjahr		Jahresstunden	Wstd.	gesamt
TB A:	Unterricht, Aufsicht	720 - 792	20 - 22	1736
TB B:	Vor-, Nachbereitung, Korrektur	600 - 660	--	
TB C:	Sonstige Tätigkeiten	284 - 416	--	

Bei bestimmten Verwendungen (Leiter, Unterschreitung, Verminderung) weichen die einzelnen Größen von den oben angeführten Zahlen ab.



06.09.2007)

2001/02: 1776 bzw. 1736	2005/06: 1784 bzw. 1744
2002/03: 1776 bzw. 1736	2006/07: 1768 bzw. 1728
2003/04: 1792 bzw. 1752	2007/08: 1776 bzw. 1736
2004/05: 1784 bzw. 1744	

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung;

8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 5 -

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

GZ.: I Pe 2/43–2002 vom 21.03.2002

Sachbearbeiter: Hofrat Dr. Rumpler

An den

Zentralausschuss für Landeslehrer

Gemäß § 2 Abs.7 des Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetzes können vom Schulforum gemäß § 63a Abs. 12 SchUG bzw. § 64 Abs.11 SchUG bis zu fünf Schultage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklärt werden; es sind die Lehrer und Erziehungsberechtigten anzuhören, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder des Schulforums bzw. Schulgemeinschaftsausschusses sind. Ferner kann der Bezirksschulrat in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären.

Aus diesen Bestimmungen resultiert nicht nur die ausschließliche Kompetenz des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses zur Schulfreierklärung im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmungen, sondern auch die Verpflichtung des betreffenden schulgemeinschaftlichen Gremiums, den für die Beschlussfassung erforderlichen Anlass des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens zu definieren. Eine isolierte, d.h. ohne Bezug auf einen solchen Anlass erfolgte Beschlussfassung wäre rechtswidrig.

„Schulfrei“ bedeutet, dass an den betreffenden Tagen keine Unterrichtsveranstaltungen stattfinden und daher für die Schüler keine Verpflichtung (und natürlich auch keine Möglichkeit) zum Schulbesuch besteht.

Zur Frage, ob bzw. inwieweit Lehrer an solchen schulfreien Tagen zu Dienstleistungen verpflichtet werden können, stellt § 7 Abs. 1 Stmk.SchulzeitAusfG klar, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes sich auf das Verhältnis zwischen Schule und Schüler beziehen. Unberührt davon bleiben Regelungen über die Arbeitszeit der Lehrer und der sonstigen den Schulen zur Dienstleistung zugewiesenen Personen.

Diesbezüglich weist § 56 Abs.2 LDG 1984 darauf hin, dass an den sonstigen schulfreien Tagen (um solche handelt es sich bei den in Rede stehenden sogenannten schulautonom freien Tagen) keine Verpflichtung zur Dienstleistung besteht, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse entgegenstehen.

Im Lichte dieser Bestimmungen erweist sich zunächst einmal die Frage nach der Zulässigkeit einer „Umwandlung von schulautonomen Tagen in eine zentrale Fortbildungsveranstaltung“ nur in jenen Fällen als zielführend, in denen die Schulfreierklärung mit einer bestimmten Widmung verbunden wird, die eine gleichzeitige andere Tätigkeit ausschließt. Wird beispielsweise ein Tag zwecks Durchführung einer schulinternen Fortbildungsveranstaltung schulautonom frei erklärt, schließt das den Besuch einer gleichzeitig stattfindenden zentralen Fortbildungsveranstaltung aus, sofern dem Schulforum bzw. SGA zur Zeit der Beschlussfassung die Tatsache, dass am selben Tag eine verpflichtende zentrale Veranstaltung stattfindet, noch nicht bekannt war. Die Abwesenheit von Lehrern von einer solchen zentralen Fortbildungsveranstaltung aus dem Grund der Teilnahme an einer zeitlich konkurrierenden schulinternen Fortbildungsveranstaltung wäre dann als gerechtfertigt anzusehen.

Wird daher an einem gemäß § 2 Abs. 7 Steierm.Schulzeit-Ausführungsgesetz schulfrei erklärtem Tag von der Schulbehörde eine für die Lehrer verbindliche Fortbildungsveranstaltung anberaumt, kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass es sich dabei um besondere dienstliche Verhältnisse handelt, die den Lehrer zu einer Dienstleistung verpflichten.

Für den Amtsführenden Präsidenten:

Dr. Rumpler eh.

*** Auszug aus dem Ergebnisprotokoll des Lenkungsausschusses des LSR zum LDG:****(30.04.2002)**

Es kann aber während des UJ Unvorhergesehenes geschehen. Aus diesem Grund sind Änderungen der Jahresnorm zwar möglich, es darf aber – unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeit und Verantwortung des Schulleiters – keine einseitigen Änderungen von Konferenzbeschlüssen durch den Schulleiter erfolgen.

Diensteinteilung i.S. § 9 SchUG und PVG. Im Bereich der Ziffer 3 ist vom Schulleiter Flexibilität insofern gefordert, als ein Dispositionsspielraum für „Unvorhergesehenes“ berücksichtigt werden sollte, etwa im Bereich der Pauschalierung der Jahresnorm bei projektbezogenen Tätigkeiten, gleichzeitig aber sichergestellt werden muss, dass keine Stunden ungenützt verfallen. Grundsätzlich liegt es im Wesen einer Pauschalierung, so wie das im LDG Neu grundgelegt ist, dass es in der Praxis zu Ab-



06.09.2007)

weichungen vom Pauschale nach oben und unten kommen kann. Jedenfalls ist die Schulaufsicht, sprich der BSI aufgefordert, zentrale Veranstaltungen so rechtzeitig zu Beginn des Jahres zu planen, dass sie von den Schulleitern bei der Festlegung der Jahresnorm berücksichtigt werden können.

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23
DVR: 0064360

- 5a -

DIENSTALTER

(§ 43 Abs. 1 LDG; § 20c GehG; § 65 ff BDG)

Wie bereits eingangs erwähnt, ist das Dienstalter des Lehrers für die Höhe der Jahresnorm mit ausschlaggebend und zwar im Ausmaß von 40 Stunden (5 Tage mal 8 Stunden) ausschließlich für den Tätigkeitsbereich C.

Die unterschiedliche Höhe der Jahresnorm ist damit begründet, dass der Beamte im Verwaltungsbereich unter 25 Dienstjahren einen Urlaubsanspruch von 25 Tagen, bei einer Dienstzeit von mehr als 25 Jahren einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen hat.

Der Vergleichsurlaubsanspruch richtet sich nach der für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgeblichen Zeit.

Entsprechend dem Urlaubsausmaß für den Beamten ist auch beim Landeslehrer, für den die Fünftageweche gilt, die Jahresnorm so umzurechnen, dass an Stelle von sechs Werktagen fünf Arbeitstage treten.

Grundsätzlich ist bei der Berechnung des **Urlaubsstichtages** der Anfallstag für das 25-jährige Dienstjubiläum heranzuziehen.

Jubiläumsstichtag = Urlaubsstichtag

→ Wenn der Urlaubsstichtag bis zum 30.09. anfällt,
gilt die JN von 1736 ab Beginn des Schuljahres in diesem Kalenderjahr.

→ Wenn der Urlaubsstichtag ab dem 01.10. anfällt,
gilt die JN von 1736 ab Beginn des nächsten Schuljahres.

Spätester Anfallstag des Urlaubsstichtages für die JN von 1736 im

SJ 2007/08: 30.09.1982

Wöchentliche Unterrichtsverpflichtung (wUv)

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung ergibt sich nach Abzug bzw. Verminderung durch Unterrichts- bzw. Verwaltungsstunden von der grundsätzlichen wöchentlichen Lehrverpflichtung (20, 21, 22), die dem Lehrer / Leiter nach dem Lehrplan und den Bestimmungen des LDG zugewiesen wird.



Die 3 TÄTIGKEITSBEREICHE:

Tätigkeitsbereich A

(Tätigkeiten im Kontakt mit Schülern)

(§ 43 Abs. Ziffer 1)

Dieser Bereich umfasst die Stunden für die **Unterrichtsverpflichtung** (= Tätigkeiten im Kontakt mit Schülern) und die Stunden für die damit im Zusammenhang stehende gesetzlich vorgeschriebene **Aufsichtspflicht** im Ausmaß von **720 bis 792** Jahresstunden.

Jahresstunden	durch 36 Wochen (180 : 5) ergibt eine wUv von
720	20 Wstd.
756	21 Wstd. *
792	22 Wstd. *

* abgesehen von Unterschreitung (siehe Seite 12)

Grundsätzlich beträgt die **wöchentliche Unterrichtsverpflichtung** für

Tätigkeitsbereich A

	wUv	JN
Schulleiter (an allen Schulformen der APS)	20	720
Lehrer an VS, SS (ausgenommen SS nach dem Lehrplan der HS)	22	792
Lehrer an HS, RS, PTS und SS nach dem Lehrplan der HS, RS, PTS	21	756
Lehrer für einzelne Gegenstände (zB RL, L.f.WE, IKL - siehe Seite 7a*)	22	792
Zweitlehrer in VS- und HS-Integrationsklassen	22	792
Mobil tätiger Lehrer im Bereich der Sonderpädagogik (wie zB SHL, Beratungslehrer)	22	792
Der Lehrer in Mischverwendung (VS, HS) ist der wUv zuzuordnen, die die Mehrzahl an Ustd. des Lehrers ergibt (zB: 4 HS, 18 VS: Zuordnung zur wUv 22). Eine Änderung der wUv während des Unterrichtsjahres ist wegen der zu ändernden Höhe der JN nach Möglichkeit zu vermeiden!		

Für die **Zuordnung zu einer der oben angeführten wUv**, die vom Leiter durchzuführen ist, ist primär der **Lehrplan**, nach dem der Lehrer unterrichtet, **maßgeblich**.

Die Zuteilung der Stundenkontingente auf Grund des Stellenplanes wurde entsprechend der obigen Tabelle auf der Basis einer wUv von 21 bzw. 22 Stunden vorgenommen. **Auch das auf den Leiter entfallende stellenplanwirksame Kontingent ist mit 21 bzw. 22 Stunden zu berechnen** (unbeschadet der festzusetzenden wUv bzw. der Supplieverpflichtung).

Im Rahmen der flexiblen Jahresnorm kann in äußersten Ausnahmefällen durch den Leiter für den Lehrer eine von der obigen Tabelle abweichende wUv festgelegt werden, wenn

- es für die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Schulbetriebes zwingend notwendig ist,
- dies nicht durch andere Maßnahmen vermeidbar und
- diese Maßnahme im der Schule zugewiesenen Stundenkontingent bedeckbar ist.



06.09.2007)

Aus dem der Schule zugewiesenen Kontingent sind alle aus der Diensterteilung anfallenden Unterrichtsstunden, also auch alle Unterschreitungen, abzudecken!

DVR: 0064360

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

- 7 -

*Siehe den Erlass des LSR f. Stmk. vom 30.01.2001 (GZ.: IV Schu 177-2001) bzw. die Informationsblätter des Referates für Interkulturelles Lernen Nr. 1/2000 des BMBWK.

Auszug:

Unterrichtsprinzip:

Interkulturelles Lernen (IKL - Besonderer Förderunterricht Deutsch) wurde mit dem SJ 1991/92 an den VS und HS, mit dem SJ 1992/93 an den Sonderschulen sowie an den Polytechnischen Schulen als **Unterrichtsprinzip** verankert.

Interkulturelles Lernen soll unter anderem „zu ... Verständnis und Achtung für kulturelle, sprachliche und ethnische Vielfalt, ... zu kritischer Auseinandersetzung mit Ethno- und Eurozentrismus, Vorurteilen und Rassismus (und) zur Festigung (der) sprachlichen, kulturellen und ethnischen Identität“ beitragen. Es soll sich wie ein roter Faden durch den schulischen Alltag ziehen und nicht nur in „interkulturellen Projekten“ zu Schulschluss seinen Niederschlag finden.

Organisationsrahmen:

Der besondere Förderunterricht in Deutsch kann parallel zum Unterricht (die Schüler werden in einer eigenen Gruppe zusammengefasst), integrativ (die Klassen- und Begleitlehrer unterrichten im Team) oder, wenn nicht anders möglich, zusätzlich zum Unterricht (etwa nach der letzten Stunde oder am Nachmittag) stattfinden. Bei Bedarf ist eine ganzjährige Führung dieses Förderunterrichtes zulässig.

Grundsätzlich sind die Schüler, auch Seiteneinsteiger, in den Klassenverband integriert. Der besondere Förderunterricht in Deutsch ist für alle Schüler mit bis zu sechs Schulbesuchsjahren in Österreich gedacht, deren Muttersprache eine andere als deutsch ist, und zwar unabhängig davon, ob sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nicht.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst

GZ.: 722/25- III/A/72001 vom 17.09.2001

Bearbeiter: OR Dr. Schmidlechner

An alle

Landesschulräte

(Stadtschulrat für Wien)

sowie an alle Ämter der Landesregierungen

Teilnahme von Besuchsschullehrern an Lehrbesprechungen

Auf Grund zahlreicher Anfragen wird bemerkt:

Die Teilnahme von Besuchsschullehrern an allgemein bildenden Pflichtschulen an Lehrbesprechungen steht wie bisher (§§ 48 Absatz 2 und 49 Absatz 2 LDG in der bis 31. August 2001 geltenden Fassung) als Tätigkeit im Kontakt mit Schülerinnen und Schülern dem Besuchsschulunterricht gleich.

Die demnach aus dem Titel der Vor- und Nachbesprechung durch die Besuchsschullehrer sich ergebenden Jahresstunden für die Unterrichtsverpflichtung werden bei Bedarf refundiert.

Für die Bundesministerin:

Mag. Stelzmüller

(Mit Erlass des LSR für Stmk. [GZ.: VI La 2/21 vom 19.09.2001] an alle Bezirksschulräte in der Steiermark weitergeleitet)

Frage: Ich werde als Besuchsschullehrer verwendet. Die Lehrbesprechungsstunden (2 Stunden) werden von mir im Normalfall am Mittwoch jeder Woche abgehalten und liegen eindeutig über meiner wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung – somit gebühren mir 2 DMDL. In der ersten Maiwoche ist durch eine Pflegefreistellung (Dienstag bis einschließlich Donnerstag) mein Unterricht, die Lehrübung und die Lehrbesprechung entfallen. In der darauf folgenden Woche wurden die Lehrübung und die Lehrbesprechung eingebracht. Trotzdem kommt es zur einer Kürzung der DMDL. Warum?

Antwort: § 50 Abs. 9 LDG bestimmt, dass zwar im Falle der Abwesenheit des Lehrers wegen Erkrankung oder Pflegefreistellung die dauernde Mehrdienstleistung (weiter) gebührt, jedoch vermindert sich die auf die betreffen-



06.09.2007)

de Woche entfallende Vergütung um ein Fünftel (bei einer Fünf-Tage-Woche) für jeden Tag, an dem der Lehrer in dieser Woche aus den angeführten Gründen vom Dienst abwesend ist.

Bei der Abrechnung der DMDL ist die Lehrbesprechungsstunde wie jede andere Unterrichtsstunde (auch unverb. Übung, Freigegegenstand usw.) zu werten (siehe auch die Definition 2. Absatz oben „... Jahresstunden für die Unterrichtsverpflichtung ...“). Daran ändert die Einbringung der Lehrbesprechungsstunde (unverb. Übung, Freigegegenstand usw.) nichts, zumal ja auch Stunden des regulären Unterrichtsbetriebes entfallen. (siehe auch Seite 28)

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23
DVR: 0064360

- 7a -

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

GZ.: VI La 2/19-2002 vom 22.02.2002

Sachbearbeiter: Hofrat Dr. Rumpler

An alle
Bezirksschulräte

Frage: *Wie hoch ist die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung einer Lehrerin, die sowohl an einer Volksschule als auch an einer Hauptschule WE/HW unterrichtet? Wie sind diesbezüglich Lehrer für andere einzelne Gegenstände zu behandeln?*

Antwort:

- a) Handelt es sich um eine Lehrerin für WE/HW, gilt für sie – wie für alle Lehrer einzelner Unterrichtsgegenstände – **an allen Schulformen** der APS die wUv für Lehrer einzelner Gegenstände, also 22 Stunden.
- b) Handelt es sich um eine Lehrerin, die als Absolventin der seinerzeitigen Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen gemäß **§ 131d SchOG** ein Lehramt für Hauptschulen erworben hat, gilt für sie zwar grundsätzlich die wUv von 21 Stunden -(an den diesbezüglichen Hinweis anlässlich der BSI-Dienstbesprechung am 5.9.2001 wird erinnert), jedoch ist dabei zu beachten, dass die wUv von 21 Stunden für Lehrer an HS aus § 50 Abs.1 letzter Satz LDG 1984 resultiert. Demnach gilt grundsätzlich für alle Lehrer an APS eine wUv von 22 Stunden. Lediglich bei Lehrern an HS, PTS oder SoSch, die nach dem **Lehrplan der HS geführt werden** (also nicht für Zusatzlehrer in Integrationsklassen), vermindert sich diese für den Anspruch auf Vergütung von MDL um 36 Jahresstunden (= 1 Wochenstunde) für
- Tätigkeiten**, die
- durch das Berufsbild bedingt,
 - für diese Schularten spezifisch und
 - unmittelbar mit dem Unterricht verbunden sind.

Erfolgt somit die Verwendung einer sog. **§ 131d-Lehrerin ausschließlich in WE/HW**, gilt für sie die wUv von 22 Stunden, da die Bedingung der vorhin erwähnten für den Abschlag von 36 Stunden vorausgesetzten spezifischen Tätigkeiten in diesem Fall nicht gegeben ist.

Das selbe gilt sinngemäß für die sogenannten „Kombinierer“ (zu Lehrern an HS ernannte Religionslehrer).

c) **Resümee:**

- ➔ Grundsätzlich richtet sich die wUv von APS-Lehrern nicht nach der Art der Lehramts- bzw. Diplomprüfung, sondern nach der tatsächlichen Verwendung.
- ➔ Für Lehrer für einzelne Gegenstände (RL, WE/HW) oder diesen gleich zu haltende Lehrer (SHL, IKL, Beratungslehrer u.ä.), gilt in jedem Fall die wUv von 22 Wochenstunden ¹⁾.
- ➔ Für **Lehrer in Mischverwendung** ist für die Zuordnung zur einer wUv (22 bzw. 21 Stunden) jene Verwendung maßgeblich, in der der Lehrer die überwiegende Anzahl seiner Unterrichtsstunden hält ²⁾.



06.09.2007)

¹⁾ Siehe § 50 Abs.1 letzter Satz LDG 1984, der lautet: „Bei Lehrern an Hauptschulen, Polytechnischen Schulen oder Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden, (ausgenommen jeweils für Lehrer einzelner Unterrichtsgegenstände), vermindert sich für den Anspruch auf die Vergütung das oben genannte Höchstmaß um 36 Jahresstunden für Tätigkeiten, die durch das Berufsbild bedingt für diese Schularten spezifisch und unmittelbar mit dem Unterricht verbunden sind.“

²⁾ Siehe Seite 7 des Erlasses vom 30.8.2001, GZ. VI La 2/19-2001; in Mischverwendungen stehen hierbei Lehrer, die an verschiedenen Schularten und mit unterschiedlicher wUv unterrichten.

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 7b -

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 6B

GZ.: FA6B-14.00 – 1/82-2002 vom 01.07.2003

Bearbeiter: DDr. König

An alle
Bezirksschulräte

Ganztägige Schulform
Nicht-Einrechnung der Freizeitbetreuung in
die Jahresnorm

Das Steiermärkische Pflichtschülerhaltungsgesetz 1970, LGBl.Nr. 70, i.d.g.F., schreibt im § 24 in Verbindung mit § 33 lit. s vor, dass Beistellung und Kostentragung der im Freizeitbereich einer ganztägigen Schulform eingesetzten Lehrer und Erzieher den Gemeinden als Schulerhalter obliegt. Die Beistellung und Kostentragung der Lehrer für die Lernzeit erfolgt durch das Land. Die bislang über das Land vorgenommene Abrechnung für den Freizeitteil stellt ein Entgegenkommen von Seiten des Landes dar.

Eine **Einrechnung der Freizeit in die Jahresnorm war entsprechend § 43 Abs. 6 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes von Seiten der Landesregierung nicht vorgesehen**, da nicht das Land, sondern die Gemeinde für den Freizeitbereich das Personal beistellen muss.

Eine Einrechnung der Freizeitstunden in die Jahresnorm ist stellenplanwirksam. Die Kosten des Stellenplanes aber trägt der Bund, der nicht für die Finanzierung der Freizeit aufkommt.

Bei einer Einrechnung in die Jahresnorm erfolgt auch die Zahlung der Freizeitstunden auch in der unterrichtsfreien Zeit. Die Gemeinde übernimmt aber nur die Kosten für die tatsächlich gehaltenen Freizeitstunden.

Eine Einrechnung von Freizeitstunden in die Jahresnorm würde auch eine Ungleichbehandlung der einzelnen Schulerhalter darstellen: Je nachdem – ob in die Jahresnorm eingerechnet wird oder nicht – wäre die ganztägige Schulform für den Schulerhalter kostengünstiger oder nicht.

Wie bereits mehrfach darauf hingewiesen wurde, wird abermals nachdrücklich in Erinnerung gebracht, dass die Tätigkeit von Lehrern aus den oben angeführten Gründen im Freizeitteil einer ganztägigen Schulform nicht in die Jahresnorm eingerechnet werden kann.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Leiter der Fachabteilung:

Dr. Eigner eh.



Tätigkeitsbereich B

(Tätigkeiten in Bezug im Kontakt mit Schülern)
(§ 43 Abs. 1 Ziffer 2)

Dieser Bereich umfasst die Stunden für die **Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes** sowie für **Korrekturarbeiten** im Ausmaß von **600 bis 660 Jahresstunden**.

Mit jeder der im Tätigkeitsbereich **A** vorgesehenen Unterrichtsstunde ist eine im Ausmaß von 5/6 zu wertende Jahresstunde im Tätigkeitsbereich **B** vorgesehen (Wertigkeit der Unterrichtsstunde mit 60 Minuten, Vor-, Nachbereitung und Korrekturstunde mit 50 Minuten).

Bei dieser Umrechnung ist immer von einer Stunde mit 60 Minuten auszugehen. Die Bestimmungen des § 4 des Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1999 (Festsetzung der Unterrichtsstunde mit 45 bzw. 50 Minuten) sind hier nicht anzuwenden.

Tätigkeitsbereiche A und B

	A		B	Zwischen- summe A + B
	wUv	JN	JN	
Schulleiter (an allen Schulformen der APS)	20	720	600	1320
Lehrer an VS, SS (ausgenommen SS nach dem Lehrplan der HS)	22	792	660	1452
Lehrer an HS, RS, PTS u. SS nach dem Lehrplan der HS, RS,PTS	21	756	630	1386
Lehrer für einzelne Gegenstände (zB: RL, L.f.WE)	22	792	660	1452
Zweitlehrer in VS- und HS-Integrationsklassen	22	792	660	1452
Mobil tätiger Lehrer im Bereich der Sonderpädagogik	22	792	660	1452

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 8 -

Tätigkeitsbereich C

(Tätigkeiten zur Organisation und Innovation von Schule)
(§ 43 Abs. 1 Ziffer 3)

Der dritte und letzte Tätigkeitsbereich im Rahmen der Jahresnorm umfasst Stunden für **Sonstige Tätigkeiten** (außerunterrichtliche Tätigkeiten), die jedoch zu den lehramtlichen Pflichten zählen (lt. erläuternde Bemerkungen: „Sie bestehen aus Pflichten, die grundsätzlich jedem Lehrer obliegen und sich aus dem Schul- und Dienstrecht ableiten“).

Die Anzahl dieser Stunden errechnet sich aus dem **Differenzbetrag** zwischen der Summe der Jahresstunden aus dem Tätigkeitsbereich **A und B zur Jahresnorm**. Das Ausmaß dieses Differenzbetrages hängt auch vom **Dienstalter** des Lehrers ab, weil dieses die Höhe der zu erbringenden Jahresstunden mitbestimmt.

Der Tätigkeitsbereich C ermöglicht es, schulautonom Anpassungen der individuellen Arbeitszeit sowohl an die Erfordernisse des Schulstandortes als auch an die Interessen und das Qualifikationsprofil der einzelnen Lehrer vorzunehmen.

Im Rahmen dieser Jstd. sind **191** für bestimmte Tätigkeiten für **jeden Lehrer (außer Leiter)** vorgesehen:

1.	100	J a h r e s t u n d e n	für die Erfüllung sonstiger lehramtlicher Pflichten , die grundsätzlich jedem Lehrer obliegen (insbesondere die im SchUG und in den dazu erlassenen Verordnungen vorgesehenen und aus diesen Bestimmungen ableitbaren Pflichten, wie zB die Abhaltung von Sprechtagen, die Teilnahme an Schulkonferenzen und zwingend erforderliche Koordinationstätigkeiten). Zeiten für die Aufsichtsführung sind hier nicht einzurechnen , da sie im Tätigkeitsbereich A bereits erfasst sind. Von diesen Stunden sind jedenfalls 50 für 5 bis 6 Konferenzen , 2 Sprechtage und Teambesprechungen vorzusehen.
2.	66		für die Klassenvorstandsgeschäfte bzw. die Klassenführung . Es besteht kein Einwand, diese Stunden im Falle von zB Teamteaching auf zwei oder mehr Lehrer aufzuteilen (<i>dies bedeutet aber nicht, dass für die Klasse zwei oder mehrere Klassenvorstände bestellt werden dürfen - § 54 SchUG</i>).
3.	10		für Supplierungen ohne Anspruch auf Vergütung. ¹
4.	15		für die Teilnahme an verpflichtenden Fortbildungsveranstaltungen (außerhalb der Unterrichtszeit), die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Lehrers stehen; dabei muss es sich um „institutionelle“ Fortbildung wie zB Pädagogische Institute, Bezirksarbeitsgemeinschaften, Einrichtungen der Erwachsenenbildung usw. handeln. Stunden der Fortbildung, die in die Unterrichtszeit fallen, sind auf diese Stunden nicht anrechenbar (siehe Seite 9a). *
(= 191)			
5.	16 - 56	Verminderungsstunden wegen Invalidität (siehe Bescheid) des Lehrers (siehe Seite 13).	

¹ § 43(3)3 LDG lautet ab 01.09.2007: „für die Vertretung eines an der Erfüllung seiner Unterrichtsverpflichtung verhinderten Landeslehrers zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler zehn zu erbringende Jahresstunden“ (DR-Novelle 2007, BGBl.Nr. 53 vom 31.07.2007).

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 9 -



06.09.2007)

6.	Rest auf Summe von C	<p>für die Erfüllung besonderer Pflichten des Lehrers im Bereich seines Berufsfeldes. Darunter fallen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">• die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Sammlung oder eines Kustodiates,• die Teilnahme an Schul- oder Klassenforen,• die Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen (je Kalendertag bis zu einem Höchstausmaß bis zu 10 Stunden),• variabler Bereich (zB: SGA; Schul- u. Klassenforum; Mentorentätigkeit; Schulentwicklung und Qualitätssicherung; Öffentlichkeitsarbeit; Bezirkstätigkeiten in der Lehrerfortbildung, in Schulsport, Jugendrotkreuz, Buchklub und Ähnliches; Behörden- und Firmenkontakte; Projektbetreuung ...) <p>Siehe auch den Erlass des LSR. f. Stmk. vom 18.06.2001 (GZ: VI La 1/12-01).</p>
----	---	---

Der Punkt 6. ist demonstrativ zu sehen und kann daher schulautonom gestaltet werden.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

GZ.: 36.200/96-SL V/2001 vom 12.12.2001

Bearbeiter: Sektionschef Dr. Heinz Gruber

Herrn
Amtsführenden Präsidenten
HR Mag. Dr. Horst LATTINGER

Bei der letzten Konferenz der Amtsführenden Präsidenten wurde auch auf das durch das neue Dienstrecht stark gestiegene Interesse an Lehrerfortbildungsveranstaltungen im Bereich der Pflichtschule aufmerksam gemacht. Dazu ist festzustellen, dass die Pädagogischen Institute über die Vorarbeiten zum LDG informiert waren und in Erwartung dieser Entwicklung ihre Planungen für das laufende Schuljahr darauf abgestimmt haben.

Durch das neue LDG ergibt sich auch die Möglichkeit, auf der Basis von schulinternen Selbstevaluations- und Reflexionsprozessen, der Auswertung von Beobachtungen des Schulleiters/der Schulleiterin bzw. der Schulaufsicht oder zur Umsetzung regionaler oder nationaler Bildungsschwerpunkte für einzelne Schulstandorte oder Regionen Fortbildungs- und Qualifizierungskonzepte zu entwickeln. Damit eröffnen sich völlig neue Chancen für die pädagogische Personal- und Qualitätsentwicklung.

Der Begriff „verpflichtend“ beinhaltet einerseits die individuelle Verpflichtung des einzelnen Lehrers bzw. der einzelnen Lehrerin berufsbezogene Fortbildungsaktivitäten zu setzen und nachzuweisen, andererseits aber auch eine gestalterische Möglichkeit bestimmte Fortbildungsaktivitäten z.B. im Zusammenhang mit Änderungen in einzelnen Unterrichtsgegenständen oder der Schulentwicklung vorzugeben.

Neben den Angeboten der Pädagogischen Institute und der Pädagogischen Akademien gibt es auch andere institutionelle oder von den Schulbehörden oder Dienstvorgesetzten anerkannte Fortbildungsveranstaltungen. In diesem Sinne können auch Fernstudienmaterialien mit entsprechender Zertifizierung (z.B. Module des ECDL), SCHILF-Veranstaltungen, schulinterne Arbeitstagungen zur Schulentwicklung und Profilbildung, Tagungen von Arbeitsgemeinschaften oder anderen Formen kollegialer Fortbildung die umfangreichen Programme der Pädagogischen Institute ergänzen und die Angebotspalette erweitern. Nach Auffassung des BMBWK können durch diese vielfältigen Möglichkeiten die erforderlichen 15 Stunden verpflichtende Lehrerfortbildung ohne Schwierigkeiten erbracht werden.

Mir freundlichen Grüßen



**** Auszug aus dem Ergebnisprotokoll des Lenkungsausschusses des LSR zum LDG:**

(30.04.2002)

Es kann nur die reine Fortbildungszeit vom 15 Stunden-Betrag in Ziffer 3 in Abzug gebracht werden. Fahrtzeiten, wenn sie nicht im Rahmen der RGV rückvergütet werden, können allenfalls im Rahmen sonstiger Tätigkeiten, die in Ziffer 3 nicht mit einem vorgegebenen Fixbetrag festgelegt sind, vorgesehen und eingerechnet werden.

DVR: 0064360 Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

- 9a -

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

GZ.: I Re 3/30 – 2002 vom 28.01.2002

Sachbearbeiter: HR Dr. Rumpler

An alle
Bezirksschulräte

Bewertung von Reisebewegungen zu Planungssitzungen der Bezirksfortbildungen

Frage:

Das neue LDG sieht im Rahmen der JN im TB C einen Anteil von 15 Stunden an verbindlicher Fortbildung vor. Um diesem erhöhten Bildungsbedarf gerecht zu werden, muss die Lehrerfortbildung auch auf Bezirksebene häufig neu strukturiert und effizienter gestaltet werden. Dazu sind entsprechende Planungsinstrumente (pädagogische Beiräte oder pädagogische Bezirksforen) eingerichtet bzw. einzurichten.

Die Mitarbeiter in diesen Planungsgremien kann ebenfalls im Rahmen der JN als Arbeitszeit geltend gemacht werden. Für den Bezirksschulrat stellt sich daher die Frage, ob Reisebewegungen zu derartigen Planungssitzungen als Dienstreisen zu werten sind und damit die Möglichkeit der Refundierung der Reisekosten besteht? Die Frage ist vor allem auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass derartige Planungssitzungen durch den oben erwähnten erhöhten Fortbildungsbedarf voraussichtlich häufiger als in der Vergangenheit stattfinden werden müssen.

Antwort:

Die im § 43 Abs.3 Z.4 LDG behandelten „verpflichtenden „Fortbildungsveranstaltungen“ sind in engem Konnex mit § 29 Abs.3 LDG („Der Landeslehrer hat um seine berufliche Fortbildung bestrebt zu sein“) zu sehen sowie mit § 17 Abs.1 SchUG, der dem Lehrer bestimmte Standards in der Vermittlung und Gestaltung des Lehrstoffes vorschreibt, wodurch die zwischen Unterrichtsarbeit und Fortbildung zwangsläufig bestehenden Wechselbeziehungen deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne der zitierten gesetzlichen Bestimmungen ist demnach nicht von vornherein und nicht in jedem Fall als eine auswärtige Dienstverrichtung im Sinne der Reisegebührenvorschrift anzusehen, sondern stellt eine Verpflichtung aller Lehrer dar, die sie erst in die Lage versetzt, ihre Unterrichtsarbeit in der vom Gesetz geforderten Form zu erfüllen. Fortbildung in diesem Sinne ist also gleichsam eine „Holschuld“ des Lehrers und nicht eine „Bringschuld“ der Dienst- bzw. Schulbehörde.

Dies schließt natürlich nicht aus, dass in bestimmten, vom Dienstgeber definierten Fällen für die Teilnahme von Lehrern an Fortbildungsveranstaltungen ein über das Interesse an der persönlichen Unterrichtsarbeit des Lehrers hinausgehender Fortbildungsbedarf besteht, der die Erteilung eines Dienstauftrages rechtfertigt. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn es sich um sogenannte Multiplikatorenveranstaltungen handelt; andererseits kann eine rein planende Tätigkeit etwa in Bezirksarbeitsgemeinschaften nicht unter „Teilnahme an einer verpflichtende Fortbildungsveranstaltung“ subsumiert werden, selbst dann nicht, wenn hierfür ein Dienstauftrag erteilt worden sein sollte.

Es wäre in Zweifelsfällen auch zu prüfen, ob eine bestimmte Tätigkeit im Rahmen der Lehrerfortbildung nicht als „Erfüllung besonderer Tätigkeiten der Landeslehrer im Bereich ihres Berufsfeldes“ gemäß § 43 Abs. 3 Z. 5 zu werten ist.

Für die Beantwortung der vom Bezirksschulrat Leoben aufgeworfene Frage nach der Abgeltung der Kosten der Teilnahme oder Mitwirkung an einer Fortbildungsveranstaltung kann als Regel die bisher vom Landesschulrat hinsichtlich der in Frage kommenden Veranstaltungen gehandhabte Vorgangsweise gelten. Wurden also bisher schon Dienstreiseaufträge hierfür erteilt, kann im Regelfall auch künftighin damit gerechnet werden. An eine Ausweitung im Zusammenhang mit § 43 Abs.3 Z.4 ist jedoch nicht gedacht.



06.09.2007)

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten:
Dr. Rumpler eh.

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 9b -

Klassenvorstand ab 01.09.2006

Die Inhalte der Seiten -9c- bis -9k- (Klassenvorstand) wurden ab 01.09.2006 aus dem Rechtsbestand genommen und durch -9c neu- ersetzt.

An ihre Stelle treten die Bestimmungen des 2. Abschnittes, Artikel 4, des Budgetbegleitgesetzes 2006 vom 27.04.2005 bzw Artikel 5 des 129. Bundesgesetzes vom 27.07.2006 (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956):

§ 61c Gehaltsgesetz lautet daher ab 01.09.2006:

§ 61c. (1) Einem Lehrer

1. an Volksschulen, der mit der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte betraut ist, gebührt in den Monaten September bis Juni des betreffenden Schuljahres eine monatliche Vergütung in der Höhe von 71,9 €, *
2. an Hauptschulen, Polytechnischen Schulen oder an Sonderschulen, der mit der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte betraut ist, gebührt in den Monaten September bis Juni des betreffenden Schuljahres eine monatliche Vergütung in der Höhe von 71,9 €, *
3. ... (Berufsschulen)

(2) (Entfällt.)

(3) Wird während eines Monats ein anderer Lehrer mit der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte betraut, ist die Vergütung für diesen Monat unter den betreffenden Lehrern entsprechend der Dauer der Betrauung aufzuteilen. Für Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit nicht ausgeübt wird, entfällt die Vergütung zur Gänze.

(4) ... (Berufsschulen)

(5) Bei Schulen mit einem gemäß Schulzeitgesetz abweichenden Ablauf des Unterrichtsjahres gebührt die Vergütung nach Abs. 1 beginnend mit dem ersten Monat des betreffenden Unterrichtsjahres, höchstens aber zehnmal pro Schuljahr.

Auszug aus einer Presseinformation des bm:bwk vom 31.03.2005:

Die Ergebnisse der Evaluierung zeigen, dass das LDG neu mehr Transparenz, eine gerechtere Verteilung der über den Unterricht hinausgehenden Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer und eine verstärkte individuelle Fortbildung der Lehrperson bringt. Die Evaluierung zeigt jedoch auch, dass an den Schulen auf eine stärkere individuelle Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht großes Augenmerk gelegt wird. Deshalb wird die Tätigkeit der Klassenvorstände ab 1. September 2006 pro Schulmonat mit 70 € abgegolten.

Die klassenführenden Lehrerinnen und Lehrer erfüllen bei der speziellen Förderung von begabten und schwächeren Schülerinnen und Schülern wichtige Aufgaben. Dazu gehören beispielsweise die frühzeitige Erkennung der Stärken und Schwächen, damit durch pädagogische Begleitmaßnahmen die bestmögliche Förderung der Kinder und Jugendlichen gewährleistet werden kann. Weitere Tätigkeiten sind eine effiziente und partnerschaftliche Anwendung des Frühwarnsystems mit den Eltern und Schülerinnen und Schülern, der ziel- und bedarfsorientierte Einsatz des Förderunterrichts, die Mitarbeit bei der Koordination der Lern- und Freizeitangebote im Rahmen der Tagesbetreuung und die Sicherung der Unterrichtsqualität bzw. die Mitarbeit bei Evaluierungsmaßnahmen. „Mit den zusätzlichen 70 € pro Monat ist die leistungsbezogene Abgeltung für die Tätigkeit der Klassenvorstände gesi-



06.09.2007)

chert“, erklärte Gehrler. Die dafür notwendige Änderung im Gehaltsgesetz wird mit dem Budgetbegleitgesetz 2006 umgesetzt.

In einer bundesweit von der Gewerkschaft organisierten Abstimmung haben Anfang März 71% der Lehrerinnen und Lehrer für die Beibehaltung des Jahresnormmodells gestimmt.

Die administrative Umsetzung siehe Seite 35.

* ab 01.01.2007: € 73,60

DVR: 0064360 Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23
- 9c neu - (Seiten -9c- bis -9k- entfallen)

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

VI Ste 1/83 – 2004 vom 12.05. 2004

Sachbearbeiter: HR Dr. Rumpler

Stellenplan für die Lehrer an APS für das Schuljahr 2004/2005; zweckgebundener Zuschlag „Besuchsschullehrerstunden“

Ergeht an:

1. die Direktion der Pädagogischen Akademie des Bundes in Steiermark, Hasnerplatz 12, 8010 Graz
2. die Direktion der Pädagogischen Akademie der Diözese Graz-Seckau, Georgigasse 85-89, 8020 Graz
3. die Direktion der Religionspädagogischen Akademie der Diözese Graz-Seckau, Georgigasse 85-89, 8020 Graz

Gleich wie für das laufende Schuljahr hat das BMBWK mit Erlass vom 6. April 2004, GZ. 621/18-III/7/04 auch für das Schuljahr 2004/2005 als zweckgebundenen Zuschlag „Besuchsschullehrerstunden im Rahmen der Besprechungsstunden an Pädagogischen Akademien“ wiederum ein Kontingent von

24 Planstellen

zur Verfügung gestellt. Dieses Limit darf auf keinen Fall überschritten werden, da ansonsten keine Refundierung der Planstellen durch den Bund erfolgt.

Dieser Umstand bedingt eine den „realen Stundenerfordernissen“ der drei angesprochenen Akademien und den verfügbaren Ressourcen gerecht werdende Aufteilung der 24 Planstellen.

Um dies zu erreichen, schlägt der Landesschulrat wieder vor, die Aufteilung einvernehmlich vorzunehmen und zwar so, dass an Hand einer Namensliste das auf die einzelnen Mentoren entfallende Stundenausmaß festgelegt und die Stundensumme in Planstellen umgerechnet wird. Hierbei ist bei den Lehrern an Hauptschulen, Polytechnischen Schulen und Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden, der Divisor 21, bei den Lehrern an anderen Schulformen der Divisor 22 anzuwenden.

Es wird gebeten, den so erstellten Verwendungsnachweis sowohl dem Landesschulrat als auch dem für Stellenplanangelegenheiten primär zuständigen Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 6B, Stempfergasse 4, 8010 Graz zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten:
Dr. Rumpler eh.



06.09.2007)

Dem
Amt der Steierm. Landesregierung
Fachabteilung 6B
Stempfergasse 4
8010 Graz

zur Kenntnis.

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 91 -

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 6B

GZ.: FA6B-02.00-49/2007-80- vom 14.05.2007

Bearbeiter: Fr. Dr. Muchitsch

Schulorganisatorische Richtlinien für das **Schuljahr 2007/08**

An alle Bezirksschulräte

Der Schülerrückgang in der Steiermark beträgt im kommenden Schuljahr voraussichtlich 3365 PflichtschülerInnen und bewirkt einen Verlust von 318 Planstellen. Vom Bund wurde zur Senkung der KlassenschülerInnenhöchstzahl auf den Richtwert 25 auf der 1., 5. und 9. Schulstufe zusätzlich ein Abrufkontingent von 154 Dienstposten in Aussicht gestellt. Unter Einbeziehung dieses zusätzlichen zweckgebundenen Zuschlages ergibt sich laut Stellenplanrichtlinie des Bundes ein Minus von 164 Planstellen.

...

A) Im Volksschulbereich:

...

6.) Für den **Förderunterricht** gemäß § 1 Abs. 5 lit. e Steiermärkisches Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz ist ein Mindestmaß von einer Lehrerwochenstunde pro Klasse festzulegen.

...

B) Im Hauptschulbereich:

...

8.) Für den **Förderunterricht** gemäß § 1 Abs. 5 lit. e Steiermärkisches Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz ist ein zweckgebundener Zuschlag von 0,75 Lehrerwochenstunden pro Klasse zu verwenden.

...

C) Im Bereich der Polytechnischen Schulen:

...

4.) Für den **Förderunterricht** gemäß § 1 Abs. 5 lit. e Steiermärkisches Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz ist ein zweckgebundener Zuschlag von 0,75 Lehrerwochenstunden pro Klasse zu verwenden.

...

E) Allgemeines:

1) In den Kontingenten sind sämtliche Stunden inkludiert, d.h. auch für **Supplierungen** und **Vertretungen**. Aufgrund der Erfahrungen des Stellenplan-Controllings ist es dringend notwendig, eine für den Bezirk voraussichtlich erforderliche Reserve für Supplierungen und Vertretungen zu berücksichtigen.

2) Für die Führung **ganztägiger Schulformen** ist weiterhin ein Stundenzuschlag von 5 Lehrerwochenstunden pro Gruppe, für einzelne Öffnungstage aliquot, zur Abdeckung der gegenstandsbezogenen und individuellen Lernzeit vorgesehen, welcher bereits in den Kontingenten enthalten ist. ...



06.09.2007)

3) Laut Stellenplanrichtlinien ist der **Religionsunterricht** für SchülerInnen großer Glaubensgemeinschaften, unter welche das bmu auch den islamischen Religionsunterricht subsumiert, im Stellenplan und somit in den Kontingenten bereits enthalten. Für kleinere gesetzlich anerkannte Glaubensgemeinschaften kann schriftlich ein Antrag bis längstens 30. Juni an die FA 6B gestellt werden. ...

4) Die für **BesuchsschullehrerInnen** erforderlichen Dienstposten müssen aufgrund der Stellenplanrichtlinien des Bundes zusätzlich beim Landesschulrat „mit einer Auflistung der Besuchsschullehrerstunden und den sich daraus ergebenden Zuschlägen“ beantragt werden. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Höchststrahlen von 24 Dienstposten vom Bund vorgegeben ist. Sollten die Anträge über diesen Rahmen hinausgehen, ist eine Bedeckung aus dem Landeskontingent nicht möglich. Eine Klärung diesbezüglich muss direkt auf Bundesebene erfolgen.

5) Die im Volksschul- und Hauptschulbereich erforderlichen Stunden für den **muttersprachlichen Zusatzunterricht** können, sofern sie nicht im Kontingent abdeckbar sind, zusätzlich beim Landesschulrat beantragt werden, wobei im Bereich der Volksschulen ein Höchststrahlen von 10 Dienstposten sowie im Bereich der Hauptschulen ein Höchststrahlen von ebenfalls 10 Dienstposten vorgesehen ist.

...

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Leiter der Fachabteilung:
Dr. Eigner eh.

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 9m -

Komplette Jahresnorm 1776

Tätigkeitsbereiche A, B und C	TB A		TB B	Summe A + B	Jahres norm	TB C
	wUv	JN	JN			JN #
Schulleiter (an allen Schulformen der APS) *	20	720	600	1320	1776	456
Lehrer an VS, SS (ausgen. SS nach dem Lehrplan der HS)	22	792	660	1452	1776	324
Lehrer an HS, RS, PTS, SS nach dem Lehrplan der HS ...	21	756	630	1386	1776	390
Lehrer für einzelne Gegenstände (zB: RL, L.f.WE)	22	792	660	1452	1776	324
Zweitlehrer in VS- und HS-Integrationsklassen	22	792	660	1452	1776	324
Mobil tätiger Lehrer im Bereich der Sonderpädagogik	22	792	660	1452	1776	324

Komplette Jahresnorm 1736

Tätigkeitsbereiche A, B und C	TB A		TB B	Summ e A + B	Jahres norm	TB C
	wUv	JN	JN			JN #
Schulleiter (an allen Schulformen der APS) *	20	720	600	1320	1736	416
Lehrer an VS, SS (ausgenommen SS nach dem Lehrplan der HS)	22	792	660	1452	1736	284
Lehrer an HS, RS, PTS, SS nach dem Lehrplan der HS ...	21	756	630	1386	1736	350
Lehrer für einzelne Gegenstände (zB: RL, L.f.WE)	22	792	660	1452	1736	284
Zweitlehrer in VS- und HS-Integrationsklassen	22	792	660	1452	1736	284
Mobil tätiger Lehrer im Bereich der Sonderpädagogik	22	792	660	1452	1736	284

* Gem. § 51 (1) 3 wird der Tätigkeitsbereich C für den Leiter mit „pädagogisch-administrative Aufgaben aus der Leitung der Schule“ definiert.

wird bei Vorliegen einer Invalidität weiter vermindert (siehe Seite 13).



Die Jahresstunden für den **Tätigkeitsbereich C** betragen daher

wUv	bis zum 25. Dienstjahr in Jstd.	ab dem 26. Dienstjahr in Jstd.
20	456	416
21	390	350
22	324	284

Bei bestimmten Verwendungen bzw. bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Leiter, Unterschreitung, Verminderung, Herabsetzung) weichen die einzelnen Größen des TB **C** von den oben angeführten Zahlen ab.

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 10 -

Zusammenfassende Übersicht einer Vollbeschäftigung

wUv 20 (nur für Leiter)

unter 25 Dienstjahre (1776)		TB	über 25 Dienstjahre (1736)	
Unterrichtsverpflichtung	720	A	Unterrichtsverpflichtung	720
Vor-, Nachbereitung, Korrektur	600	B	Vor-, Nachbereitung, Korrektur	600
pädagogisch-administrative Aufgaben aus der Leitung der Schule	456	C	pädagogisch-administrative Aufgaben aus der Leitung der Schule	416
Summe	1776	JN	Summe	1736

(diese Tabelle ist nur fiktiv zu betrachten, weil im TB **A** keine Verminderungen vorgenommen wurden)

wUv 21

unter 25 Dienstjahre (1776)		TB	über 25 Dienstjahre (1736)	
Unterrichtsverpflichtung	756	A	Unterrichtsverpflichtung	756
Vor-, Nachbereitung, Korrektur	630	B	Vor-, Nachbereitung, Korrektur	630
sonstige lehramtliche Pflichten	100	C	sonstige lehramtliche Pflichten	100
Klassenvorstand	66		Klassenvorstand	66
unentgeltliche Supplierung	10		unentgeltliche Supplierung	10
Fortbildung	15		Fortbildung	15
Stunden für die Erfüllung besonderer Tätigkeiten (variabler Bereich)	199		Stunden für die Erfüllung besonderer Tätigkeiten (variabler Bereich)	159
Summe	1776	JN	Summe	1736



06.09.2007)

wUv 22

unter 25 Dienstjahre (1776)		TB	über 25 Dienstjahre (1736)	
Unterrichtsverpflichtung	792	A	Unterrichtsverpflichtung	792
Vor-, Nachbereitung, Korrektur	660	B	Vor-, Nachbereitung, Korrektur	660
sonstige lehramtliche Pflichten	100	C	sonstige lehramtliche Pflichten	100
Klassenvorstand	66		Klassenvorstand	66
unentgeltliche Supplierung	10		unentgeltliche Supplierung	10
Fortbildung	15		Fortbildung	15
Stunden für die Erfüllung besonderer Tätigkeiten (variabler Bereich)	133		Stunden für die Erfüllung besonderer Tätigkeiten (variabler Bereich)	93
Summe	1776	JN	Summe	1736

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 11 -

UNTERSCHREITUNG DER JAHRESNORM

(§ 43 Abs. 2)

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung (wUv) pro Woche kann für vier Bereiche in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unterschritten werden. Die Unterschreitung ist in folgendem Rahmen möglich, wenn

- die Qualität der Schule nicht beeinträchtigt wird,
- die Stunden kontingentmäßig abgedeckt werden können und
- der Lehrer bei voller wUv mit mindestens 16 Unterrichtsstunden eingesetzt ist.

Gründe für die Unterschreitung

- a) pädagogisch-fachliche Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht verwendeten Informationstechnologie-Arbeitsplätze (**IT-Arbeitsplätze**);

Schulart	VS, ASO	HS, PTS
Wstd.	1 bis 3	3 bis 4

4 Stunden dürfen an einer HS und einer PTS nur dann vergeben werden, wenn mehr als 1 Computerraum zu betreuen ist oder an der Schule eine Vernetzung besteht.

- b) Betreuung einer eingerichteten **Schulbibliothek**;

Schulart	VS, ASO	HS, PTS
Wstd.	1 bis 5	3 bis 5

- c) besondere Eignung für die Ausübung **bestimmter pädagogischer-administrativer Tätigkeiten**;

Schulart	VS, ASO	HS, PTS	HS, PTS ab 12 Klassen
Wstd.	1	1 bis 2	3

- d) **Lese-** und/oder **Rechtschreibschwierigkeiten** (siehe Seiten 12a und 12b);

- e) **Gesundheitsförderung** (siehe Seite 12c);

f) Sicherheitsvertrauensperson (siehe Seite 12df);**Beispiel: Gegenüberstellung einer wUv ohne und mit Unterschreitung**

(HL unter 25 DJ, ohne KV, Unterschreitung der wUv von 21 wegen IT um 4 Wstd.)

ohne Unterschreitung			mit Unterschreitung			Aus diesem Beispiel ist deutlich erkennbar, dass die Stunden der Unterschreitung aus dem TB A und B in den TB C „wandern“.
Tätigkeit	Wstd.	Jstd.	TB	Wstd.	Jstd.	
Unterrichtsverpflichtung	21	756	A	17	612	Dem Lehrer stehen somit 7,33 Stunden pro Woche (529 – 265 = 264; 264 : 36 = 7,33) für IT zur Verfügung.
Vor-, Nachbereitung, Korrektur	--	630	B	--	510	
sonstige lehramtliche Pflichten	--	100	C	--	100	
Klassenvorstand	--	0		--	0	
unentgeltliche Supplierung	--	10		--	10	
Fortbildung	--	15		--	15	
Stunden für Erfüllung besonderer Tätigkeiten (variabler Bereich)	--	265		--	529	
<i>Summe</i>		1776	JN		1776	

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 12 -

*** Auszug aus dem Ergebnisprotokoll des Lenkungsausschusses des LSR zum LDG:****(30.04.2002)**

Öffnungszeiten der Bibliothek sind im Falle der Unterschreitung der Jahresnorm je nach Standortanforderungen und Standortgegebenheiten vorzusehen. Stunden, die in den Bereich der Ziffer 2 fallen, entfallen mit der Unterschreitung in Ziffer 1 im aliquoten Ausmaß und erhöhen den erforderlichen Differenzbetrag in Ziffer 3. Stunden der Unterschreitung der JN für die Bibliothek sind nicht unbedingt durch Anwesenheit in der Schule zu erfüllen, da vorbereitende und administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bibliothek auch außerhalb der Schule erfüllt werden können.

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARKSachbearbeiter: LSI Buchebner, Thomann, Zoller
Juni 2004Stellenplan für die Lehrer an APS für das Schuljahr 2004/2005;
zweckgebundener Zuschlag „Besuchsschullehrerstunden“**Richtlinien zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) an allgemein bildenden Pflichtschulen****1. Einleitende Bemerkungen**

Der Inhalt dieser Richtlinien wurde im Einvernehmen mit der Steirischen Schulpsychologie erarbeitet. Zur besseren Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) in der Pflichtschule stehen in allen Bezirken der Steiermark bereits fach einschlägig ausgebildete Landeslehrerinnen und Landeslehrer zur Verfügung (siehe Liste im Anhang). Der in der Liste angeführte Personenkreis unterstützt Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler beim Umgang mit LRS. Die für **diese Beratungs- und Betreuungstätigkeit** anfallenden Stunden, die vorwiegend durch **Unterschreitung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung** (LDG) ausgeglichen werden, sind vorrangig aus dem Stundenkontingent der Sonderpädagogik abzudecken. Es ist vorgesehen, dass je nach Bezirksgröße und Bedarf bis zu 3 LRS-Beratungslehrerinnen / LRS-Beratungslehrer im Ausmaß von je 2 Wochenstunden zum Einsatz gelangen. Die Kooperation mit der SPZ-Leiterin / dem SPZ-Leiter, der Sprachheillehrerin / dem Sprachheillehrer und schuleigenen Expertinnen / Experten ist anzustreben.



06.09.2007)

2. Beobachtungszeit, Diagnose, Interventionsmaßnahmen, Leistungsbeurteilung

Volksschule:

Auf kindgerechte und wissenschaftlich fundierte Leselernmethode ist zu achten

- Beginn mit Druckschrift
- Individuelles Lerntempo – Zeit lassen (Grundstufe I ist Lehrplaineinheit!)
- Womöglich Computerunterstützung
- Erfassung der phonologischen Bewusstheit zu Schulbeginn und laufende Vermittlung von Einsicht in die Lautstruktur der Sprache (z.B. Analogien, Reimerkennung, Sprachspiele

In der Grundstufe I der Volksschule wird bei vermuteten Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten von der klassenführenden Lehrerin/dem klassenführenden Lehrer ein Verlaufsprotokoll über die jeweiligen Schülerinnen/Schüler geführt.

Auf die Erfassung der Vorkenntnisse, das Feststellen des Entwicklungsstandes sollte bereits zu Schulbeginn und dann durch regelmäßige Lernstandskontrollen (z.B. Hamburger Schreibprobe, Beobachtungsbogen nach Dehn, Salzburger Lese-Screening, Salzburger Lese-Rechtschreib-Test, Schreibung unbekannter Wörter oder freier Texte nach dem Stufenmodell zur Feststellung der verwendeten Strategien) besonderer Wert gelegt werden.

Auf Basis der Ergebnisse wird bei Bedarf pädagogisch und/oder psychologisch interveniert, wobei die pädagogischen Interventionen durch die zuständige Klassenlehrerin/den zuständigen Klassenlehrer erfolgen, die von den regionalen LRS-Beratungslehrerinnen / LRS-Beratungslehrern unterstützt werden (Lernorganisation, Lerntechniken, ...).

Für Schülerinnen und Schüler mit LRS sind „Individuelle Förderpläne“ zu erstellen (lt. Erlass / Förderpläne vom ...).

Für die differentielle psychologische Diagnostik sowie für die Beratung und Begleitung sind in erster Linie nach gründlicher pädagogischer Abklärung die steirischen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zuständig. Darüber hinaus können auch klinische Psychologinnen / klinische Psychologen herangezogen werden, die vom LSR f. Stmk. anerkannt werden (eine entsprechende Liste liegt in der Abteilung Schulpsychologie / Bildungsberatung auf).

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung;

8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 12a -

Eine ausführliche Elterninformation durch die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer und durch die LRS-Beratungslehrerin / den LRS-Beratungslehrer ist unbedingt erforderlich.

Hauptschule:

Bei Schülerinnen und Schülern, bei denen offensichtlich Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten bestehen, ist eine Überprüfung mittels Salzburger Lese-Rechtschreib-Test durchzuführen. Auf Basis der Ergebnisse ist mit einer LRS-Beratungslehrerin / einem LRS-Beratungslehrer Kontakt aufzunehmen und über entsprechende Fördermöglichkeiten zu beraten. Ein individueller Förderplan für die jeweiligen Schülerinnen und Schüler ist zu erstellen.

Hinsichtlich der Leistungsbeurteilung wird auf die Richtlinien des im Punkt 3 angeführten Erlasses verwiesen.

3. Definition der Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten

Siehe Grundsatzterlass, LSR f. Stmk., GZ.: IV Bi 1/18-2000, vom 8. Mai 2000.

4. Durchführung und bedarfsgerechte Angebote

Die Durchführung der Betreuung der Schülerinnen und Schüler mit Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten erfolgt durch die laut Diensterteilung zuständigen Lehrerinnen bzw. Lehrer, die von den LRS-Beratungslehrerinnen / LRS-Beratungslehrern in ihrer Arbeit unterstützt werden.

Von eigenen LRS-Kursen und vom Einsatz mobiler LRS-Lehrerinnen / LRS-Lehrer ist Abstand zu nehmen.

Die Lehrerin/der Lehrer an der jeweiligen Schule soll jedoch die erworbenen Kenntnisse im Bereich des Regelförderunterrichts umsetzen und die Entwicklungsschritte protokollieren.

Die Beratung der Lehrerinnen und Lehrer erfolgt durch LRS-Beratungslehrerinnen / LRS-Beratungslehrer außerhalb der Unterrichtszeit.

Es besteht für die LRS-Beratungslehrerinnen und LRS-Beratungslehrer auch die Möglichkeit bei Vorliegen einer Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeit Eltern und Kinder über Lernorganisation und Lerntechniken zu informieren (z.B. Blockung von Stunden für Informationsnachmittage, Fortbildungsangebote, Kurse, ...).

5. Kompetenztransfer

Mit der geplanten Form der Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten soll Folgendes erreicht werden:

Die facheinschlägig ausgebildeten Landeslehrerinnen und Landeslehrer, die als LRS-Beratungslehrerinnen und LRS-Beratungslehrer im Bezirk eingesetzt sind, sollen den im Regelunterricht tätigen Lehrerinnen und Lehrern an Volks- und Hauptschulen die notwendigen Kompetenzen im Umgang mit LSR vermitteln, um in der pädagogischen Arbeit mehr Sicherheit zu erwerben.



06.09.2007)

Die Bezirksschulinspektorinnen und Bezirksschulinspektoren werden ersucht, als LRS-Beratungslehrerin / LRS-Beratungslehrer jene vorrangig einzusetzen, die auch über Kompetenzen im Bereich der Rechenschwäche (Dyskalkulie) verfügen.

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 12b -

Mag. Wolfgang Erlitz

Amtsführender Präsident des Landesschulrates für Steiermark

8011 Graz, Körblergasse 23

Tel.: 0316/345-120, Fax: 0316/345-76

E-mail: wolfgang.erlitz@lsr-stmk.gv.at

www.lsr-stmk.gv.at

Betr.: **Gesundheitsförderung an allgemein bildenden Pflichtschulen**

Sehr geehrte Frau Bezirksschulinspektorin!

Sehr geehrter Herr Bezirksschulinspektor!

Das Schwerpunktthema des Landesschulrates für Steiermark lautet im kommenden Schuljahr (2006/07) Gesundheitsförderung und Sicherheit. Für die Umsetzung dieser Thematik an den Schulen werden Lehrerinnen und Lehrer gesucht, die als Projektmanagerinnen/Projektmanager tätig sind. Das dafür zusätzlich zum Kontingent vorgesehene wöchentliche Stundenmaß ist in der Beilage ersichtlich.

Als Präsident des Landesschulrates ersuche ich Sie, sehr geehrte Frau Bezirksschulinspektorin, sehr geehrter Herr Bezirksschulinspektor diese Initiative des Landesschulrates für Steiermark zu unterstützen und mir eine Lehrerin/einen Lehrer namhaft zu machen, der die nachstehenden Voraussetzungen mitbringt. Eine diesbezügliche zusätzliche Ausbildung ist zu Schulbeginn für die nominierten Lehrerinnen und Lehrer vorgesehen.

Projektmanager für Gesundheitsförderung an allgemein bildenden Pflichtschulen

Anforderungsprofil:

Volksschule: Petukis (PersönlichkeitstutorInnen aus dem Bereich der Volksschule, haben gleichzeitig eine Ausbildung zum Gesundheitspädagogen) oder VolksschullehrerInnen mit entsprechender Vorbildung.

Hauptschule und PTS: Ausbildung zum Gesundheitspädagogen und/oder Trägerfach Bewegung und Sport, Biologie und Umweltkunde oder Ernährung und Haushalt.

Aufgabenprofil:

1. Bereitschaft als Projektmanager für Gesundheitsförderung an verschiedenen Schulen im Bezirk tätig zu sein.
2. Beratung interessierter Schulen
3. Informationsveranstaltungen zum Schwerpunktthema „Gesundheitsförderung an den steirischen Schulen“
4. Planung von Projekten



06.09.2007)

5. Initiierung der Gesundheitsprojekte
6. Mithilfe bei der Durchführung der Projekte
7. Evaluierung und Dokumentation der Projekte

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Wolfgang Erlitz

Schuljahr 2006/07	SJ 2007/08	
Bezirk	Wstd.	
BM	5	5
DL	6	6
FE	7	7
FF + RA	4	4
G	16	16
GU I	7	11
GU II	4	
GB	5	5
HB	7	7
JU + KF	6	6
LB	8	8
LN	5	5
LI	4	4
MU	4	4
MZ	4	4
VO	4	4
WZ I	4	9
WZ II	5	

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 12c -

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



Das Land
Steiermark

FACHABTEILUNG 6B

→ **Pflichtschulen und
Kinderbetreuung**

Graz, am 13.06.2007

Der 10. Abschnitt des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBl. Nr. 302, in der geltenden Fassung, regelt die Sicherheit sowie den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Landeslehrer bei der dienstlichen Tätigkeit in öffentlichen Pflichtschulen (§ 111 LDG 1984). § 113d Abs. 1 leg. cit. sieht die **Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen** in ausreichender Anzahl vor.

I. Ausbildung

Jede Sicherheitsvertrauensperson wird für diese Tätigkeit im Rahmen einer einmaligen Ausbildung über den Dienstnehmerschutz durch einen Arbeitsmediziner und einen Sicherheitstechniker geschult. Diese Ausbildung wird **24 Unterrichtseinheiten zu je 50 Minuten** umfassen.

II. Aufgaben

Die Aufgaben der Sicherheitsvertrauensperson sind im § 11 Abs. 1 des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes – B-BSG, BGBl. I Nr. 70/1999, geregelt.

Sie haben aufgrund dieser Bestimmung in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes

- **die Bediensteten zu informieren, zu beraten und zu unterstützen,**



06.09.2007)

- *die Personalvertretung zu informieren, zu beraten und zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten,*
- *in Abstimmung mit der Personalvertretung die Interessen der Bediensteten gegenüber dem Dienstgeber zu vertreten,*
- *den Dienstgeber bei der Durchführung der Bedienstetenschutzvorschriften zu beraten,*
- *auf das Vorhandensein der entsprechenden Einrichtungen und Vorkehrungen zu achten und den Dienstgeber über bestehende Mängel zu informieren,*
- *auf die Anwendung der gebotenen Schutzmaßnahmen zu achten,*
- *mit den Sicherheitsfachkräften und den Arbeitsmedizinerinnen zusammenzuarbeiten.*

Die Sicherheitsvertrauensperson (SVP) ist ein Ansprechpartner für die LehrerInnen und SchulleiterInnen (Bedienstete) und stellt die Verbindung zwischen den Präventivfachkräften und den Bediensteten dar. Die Präventivfachkräfte sind das Arbeitsmedizinische Zentrum (Dr. Rudolf Wultsch) und das Sicherheitstechnische Zentrum (Ing. Alfred Raith). Eine Information und Beratung jedes einzelnen Bediensteten – etwa im Rahmen von Schulkonferenzen - ist nicht erforderlich, da diese Aufgaben von den Präventivfachkräften wahrgenommen werden. Die SVP wird in der Regel aufgrund von Anforderungen durch einzelne Lehrer aktiv und kann den Schulleiter bei der Behebung etwaiger Mängel beraten und unterstützen. Sie hat mit den Präventivfachkräften zusammenzuarbeiten. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, die Präventivfachkräfte bei den Begehungen der Schulen zu begleiten. Dies erfolgt in einem Zeitraum von etwa 3 Jahren für alle Schulen in der Steiermark.

Aufgrund der Teilnahme an den Begehungen wird es in einem kurzen Zeitraum zu einem geblockten Arbeitsaufwand kommen, in weiterer Folge wird die Tätigkeit als SVP wenig Zeitaufwand erfordern.

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 12d -

Die Tätigkeit der Sicherheitsvertrauensperson wird unter Berücksichtigung des oa. Aufgabenkatalogs auf etwa **vier Stunden pro Monat** geschätzt.

Im Hinblick darauf, dass es vorgesehen ist, Personalvertreter als SVP heranzuziehen, die ohnedies im ständigen Kontakt zu Schulen und Lehrern des Bezirkes stehen, kommt es zu Einsparungen und Synergien sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf die Reisebewegungen.

Bezirke	Anzahl der Schulen	Anzahl der Lehrer	Anzahl der Lehrerwochenstunden
Bruck an der Mur	41	432	2
Deutschlandsberg	45	521	2
Feldbach	41	576	2
Fürstenfeld	20	177	2
Graz-Stadt I	33	774	4
Graz-Stadt II	30	702	4
Graz-Umgebung I	36	577	2
Graz-Umgebung II	36	345	2
Gröbming	38	408	2
Hartberg	61	607	4
Judenburg	28	317	2
Knittelfeld	21	218	2
Leibnitz	59	678	4
Leoben	35	406	2
Liezen	30	271	2
Murau	43	315	2
Mürzzuschlag	24	285	2
Radkersburg	21	209	2



06.09.2007)

Voitsberg	37	361	2
Weiz I	41	389	2
Weiz II	30	396	2
Gesamt	750	8964	50

Bei dieser Auflistung handelt es sich um einen Stundenvorschlag.

Da eine konkrete Erfahrung fehlt, ist dies als erste, vorläufige Festlegung zu verstehen.
Eine Änderung kann sich in den Folgejahren ergeben.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Leiter der Fachabteilung:

Dr. Eigner eh.

F.d.R.d.A.:

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 12e -

VERMINDERUNG DER JAHRESNORM

(§§ 43 und 51)

A) Invalidität

Liegt beim Lehrer eine Behinderung, die sich auf ein im § 72 Abs.1 Z. 1–4 BDG angeführtes Dokument (Bezug einer Rente als Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit im Dienste einer Gebietskörperschaft; Besitz eines Bescheides gem. § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gem. § 13 Abs. 2 des Invalideinstellungsgesetzes) gründet, vor, so erhöht sich der „Urlaubsanspruch“ dementsprechend.

Der „**höhere Urlaubsanspruch**“ durch eine Behinderung wirkt sich dementsprechend durch eine Reduzierung der Jahresstundensumme **nur für den Tätigkeitsbereich C** (Sonstige Tätigkeiten) aus. Samstagfeiertage gemäß § 65 Abs. 10 BDG sind aber in der Jahresnorm bereits berücksichtigt. Siehe dazu auch die nachstehende Tabelle:

Minderung der Erwerbsunfähigkeit in Prozent	zusätzliche Werkstage	zusätzliche Verminderung in Jahresstunden	Diese Jahresstunden sind bei Teilzeitbeschäftigung, Herabsetzung, usw. nicht mehr zu kürzen.
01 – 39	2	16	
40 - 49	6	48	
50 - 100	7	56	
Sehbehinderte (Blinde)	7	56	

06.09.2007)

B) Leiter

Die Jahresnorm (1776 bzw. 1736) des Leiters einer APS setzt sich zusammen aus

TB A): 720 Jahresstunden für die **Unterrichtsverpflichtung** (720 : 36 = daher **20 wUv**);

TB B): 600 Jahresstunden für die **Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes** sowie Korrekturarbeiten;

TB C): Differenzbetrag zwischen der Summe **A)** plus **B)** und der Jahresnorm; Jahresstunden für **pädagogisch-administrative Aufgaben** aus der Leitung der Schule.

Der Leiter einer allgemein bildenden Pflichtschule mit **mehr als sieben Klassen** ist von der **regelmäßigen Unterrichtserteilung befreit**. Er ist aber **verpflichtet**, abwesende Lehrer im Rahmen einer **allfälligen fiktiven Supplierverpflichtung ohne Anspruch auf eine MDL-Vergütung** zu vertreten. Die Regelung der kostenlosen 10 Supplierstunden aus dem Tätigkeitsbereich C gelten für den Leiter nicht, ebenso wie alle anderen in § 43 Abs. 3 mit festen Stundenverpflichtungen genannten Tätigkeiten (SchUG, Fortbildung, KV/Kf., usw.).

Der Tätigkeitsbereich **A)** (Unterrichtsverpflichtung – generell **20 Wstd.**) des Leiters vermindert sich wie bisher durch bestimmte Leistungen und zwar:

Leiter einer Volksschule		
Grund der Verminderung der wUv von 20 Wstd.	Verminderung in	
	Jstd.	Wstd.
Leitung der Schule	36	1
je Volksschulklasse	36	1
je angeschlossene SS- oder PTS-Klasse	54	1,5
5 bis 10 Kinder mit SPF	36	1
je weitere 1 bis 5 Kinder mit SPF	18	0,5
mindestens 5 Vorschulkinder im FSE (gilt als Klasse)	36	1
GTS: je Schülergruppe im Betreuungsbereich	18	0,5

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung;

8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 13 -

Leiter einer HS, PTS bzw. Sonderschule		
Grund der Verminderung der wUv von 20 Wstd.	Verminderung in	
	Jstd.	Wstd.
Leitung der Schule	72	2
je Klasse	54	1,5
GTS: je Schülergruppe im Betreuungsbereich	27	0,75

Leiter eines Sonderpädagogischen Zentrums		
Grund der Verminderung der wUv von 20 Wstd.	Verminderung in	
	Jstd.	Wstd.
je 2 Klassen mit Kinder mit SPF an APS und Unterstufe der AHS	54	1,5

Sonderpädagogisches Zentrum (Wahrnehmung der Aufgaben des SPZ durch den BSR)		
Grund der Verminderung der wUv von <u>22</u> (!) Wstd.	Verminderung in	
	Jstd.	Wstd.
je fünf zu betreuende Kinder mit SPF	36	1

Von **720** Jahresstunden (Tätigkeitsbereich **A)** werden die entsprechenden Verminderungsstunden (Jstd.) abgezogen. Dieses Ergebnis ist durch 36 (Wochen) zu teilen und ergibt somit die wöchentliche Unterrichts- bzw. Supplierverpflichtung (aber **keine zusätzlichen** 10 Jstd. Supplierverpflichtung).

Beispiele:



06.09.2007)

<u>Leiter einer HS, 11 Klassen; weniger als 25 DJ - JN: 1776</u>		Jstd.	Wstd.
Jahresnorm TB A	+	720	20,00
Leitung der Schule	-	72	2,00
11 (Klassen) mal 54	-	594	16,50
Unterrichtsverpflichtung im UJ		54	1,50
Der Leiter ist von der regelmäßigen Unterrichtserteilung (mehr als 7 Klassen) befreit. <u>Wöchentliche Supplerverpflichtung: 1,5 Stunden</u> (54 : 36)			
TB B (54 : 6 x 5):			45
TB C (1776 - 54 - 45):			1707

<u>Leiter einer PTS, 4 Klassen; mehr als 25 DJ - JN: 1736</u>		Jstd.	Wstd.
Jahresnorm TB A	+	720	20,00
Leitung der Schule	-	72	2,00
4 (Klassen) mal 54	-	216	6,00
Unterrichtsverpflichtung im UJ		432	12,00
Der Leiter ist zur <u>regelmäßigen Unterrichtserteilung</u> im Ausmaß von 12 (432 : 36) <u>Wstd.</u> verpflichtet.			
TB B (432 : 6 x 5):			360
TB C (1736 - 432 - 360):			944

<u>Leiter einer VS, 11 Klassen; weniger als 25 DJ - JN: 1776</u>		Jstd.	Wstd.
Jahresnorm TB A	+	720	20,00
Leitung der Schule	-	36	1,00
11 (Klassen) mal 36	-	396	11,00
3 (Gruppen GTS) mal 18	-	54	1,50
Unterrichtsverpflichtung im UJ		234	6,50
Der Leiter ist von der regelmäßigen Unterrichtserteilung (mehr als 7 Klassen) befreit. <u>Wöchentliche Supplerverpflichtung: 6,5 Stunden</u> (234 : 36)			
TB B (234 : 6 x 5):			195
41 % Invalidität: (= -48 Jstd.)			
TB C (1776 - 234 - 195 - 48):			1299

<u>Leiter einer SS (3 Klassen) u. SPZ (15 Kl.); mehr als 25 DJ - JN: 1736</u>		Jstd.	Wstd.
Jahresnorm TB A	+	720	20,00
Leitung der Schule	-	72	2,00
3 (Klassen) mal 54	-	162	4,50
15 Klassen mit Kinder mit SPF (15 : 2 = 7,5 = 7; 7 x 54 = 378)	-	378	10,50
Unterrichtsverpflichtung im UJ		108	3,00
Der Leiter ist zur <u>regelmäßigen Unterrichtserteilung</u> im Ausmaß von 3 (108:36) <u>Wstd.</u> verpflichtet.			
TB B (108 : 6 x 5):			90
TB C (1736 - 108 - 90):			1538

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 14 -

Berechnung der Freistellung und der Höhe der Leiterzulage des Leiters

In Bezug auf die Freistellung von der regelmäßigen Unterrichtserteilung bzw. der Höhe der Leiterzulage ist beim Leiter einer APS Bedacht zu nehmen auf:

- die Klassenanzahl (effektiv und fiktiv),
- die Anzahl der Gruppen des Betreuungsteiles,
- die Anzahl der zu betreuenden Kinder mit SPF (SPZ) und
- die Anzahl der (Vorschul-) Kinder im FSE (VS).

A) Freistellung (§ 51 LDG):

Der Leiter einer APS mit **mehr als sieben Klassen** ist grundsätzlich von der regelmäßigen Unterrichtserteilung befreit, wobei

- * **eine** effektive Klasse als **eine** Klasse gilt,
- * **zwei** Gruppen des Betreuungsteiles als **eine** Klasse gelten (Abs. 6) und
- * **fünf** Schüler im FSE als **eine** Klasse gelten (Abs. 8)

B) Höhe der Leiterzulage (§ 4 Schulleiter-Zulagenverordnung 1966):

Die Höhe der Leiterzulage wird durch die Anzahl der effektiven und fiktiven Klassen festgelegt:



06.09.2007)

- * **eine** effektive Klasse gilt als **eine** Klasse;
- * sind einer Volksschule eine oder mehrere SS- bzw. PTS-Klassen **angeschlossen**, so ist der **tatsächlichen** Anzahl der VS-, SS- bzw. PTS-Klassen **eine** Klasse **hinzuzuzählen** (Abs. 3);
- * als je **eine** Klasse gilt ein **besonderer Kurs** (zB Heilkurs für sprachgestörte Kinder) mit eigenem Lehrer an **SS** (Abs. 4);
- * bei einem einer Schule unter der Leitung des Direktors angegliederten Tagesschulheim gilt **jede Gruppe** der THS als eine **halbe Klasse**, wobei ein Bruchteil auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhen ist (Abs. 7);
- * an **ganztägigen Schulformen** ist die Anzahl der Gruppen des Betreuungsteiles zu berücksichtigen, wobei **jede Gruppe** des Betreuungsteiles als eine **halbe Klasse** gilt. Ein Bruchteil ist dabei auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhen; ist die Anzahl der Gruppen des Betreuungsteiles innerhalb einer Woche nicht an jedem Tag gleich groß, ist von der durchschnittlichen Anzahl der Gruppen des Betreuungsteiles in der Woche auszugehen (Abs. 10);
- * im Zuständigkeitsbereich eines **Sonderpädagogischen Zentrums** sind je **zehn** betreute Kinder mit SPF in APS oder Unterstufen der AHS als **eine** Klasse zu zählen (Abs. 11).

Beispiele:

Volksschule mit		ergibt für den Leiter		
Klassen (1 = 1)	GTS-Gruppen (2 Gruppen = 1 Klasse)	Verminderung der bzw. wUv (20 Wstd.)	Freistellung von der Unterrichterteilung (mehr als 7 Klassen)	Klassenanzahl für die Leiterzulage
5	4 (= 2)	$20 - (5+1+2) = 12$	$5+2 = 7 = \text{nein}$	$5+2 = 7$
6	3 (= 1,5)	$20 - (6+1+1,5) = 11,5$	$6+1,5 = 7,5 = 7 = \text{nein}$	$6+1,5 = 7,5 = 8$
6	4 (= 2)	$20 - (6+1+2) = 11$	$6+2 = 8 = \text{ja}$	$6+2 = 8$
7	1 (= 0,5)	$20 - (7+1+0,5) = 11,5$	$7+0,5 = 7,5 = 7 = \text{nein}$	$7+0,5 = 7,5 = 8$

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 14a -

Das Ausmaß der Jahresnorm bei Entfall der Dienstleistung während des UJ

Das zu Beginn des Unterrichtsjahres festgesetzte Ausmaß der Jahresnorm ändert sich wegen eines längeren Dienstleistungsentfalles wie zB durch Dienstunfähigkeit, Antritt eines Sonderurlaubes, Beginn eines Beschäftigungsverbotes, usw. nicht.

Wie bisher wird bei solchen „Abwesenheiten“ die wUv nicht dem Ausmaß der Dienstleistungstage entsprechend verkürzt werden. Die Diensterteilung (LFV) wird geändert werden müssen und die Dienstleistung wird von einem oder mehreren Lehrern übernommen werden und erweitert eben die 3 Tätigkeitsbereiche dieses(r) Lehrer(s) entsprechend.

Wenn bereits am Beginn des UJ die Versetzung in den Ruhestand bzw. die Auflösung des Dienstverhältnisses zB mit Ablauf des 28.02. bekannt ist, kann die JN aliquotiert werden.

Bei Dienstantritt außerhalb des Unterrichtsjahres, somit während der Hauptferien, ist die JN fiktiv nach der wUv festzusetzen (zB wUv: 22 – unter 25 DJ, ergibt somit eine JN von 1776). Erst bei tatsächlicher Dienstleistung sind die TB entsprechend zu bilden.

Die Umsetzung der Jahresnorm bei dienstrechtlichen Maßnahmen während des UJ



06.09.2007)

- **Überstellung des Vertragslehrers:** unter Überstellung des Vertragslehrers ist die Einreihung in ein anderes Entlohnungsschema (II L in I L) zu verstehen. Die Höhe der JN ändert sich durch diese Maßnahme nicht, weil für **alle** Vertragslehrer die Bestimmungen der JN sinngemäß anzuwenden sind und mit der Überstellung eine Änderung der wUv im Regelfall nicht verbunden sein wird.
- **Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (= Pragmatisierung):** hier wird sich im Regelfall die Zuordnung zu einer bestimmten wUv und damit die Jahresnorm mit der Pragmatisierung nicht ändern, da die Verwendung auf dem Dienstposten, auf den der Lehrer ernannt werden soll, zum Zeitpunkt der Pragmatisierung bereits gegeben sein muss.
- **Ernennung auf einen anderen Dienstposten:** siehe Pragmatisierung.
- **Betrauung mit der Leitung:** wird ein Lehrer während des Unterrichtsjahres mit der Leitung einer Schule betraut, so ändert sich auf jeden Fall seine JN. Vordergründig tritt diese Änderung im Bereich des TB A (jedenfalls 720 Jstd.) ein, wirkt sich aber auch auf die beiden restlichen TB aus.

Die grundsätzliche Berechnung dieser wechselnden JN siehe das Kapitel (siehe Seite 23):

Die JAHRESNORM bei Dienstantritt in Vollbeschäftigung während des UJ

Beispiel:

Der Lehrer einer 11-klassigen HS wird vom Amt der Steiermärkischen LRG (FA6B) mit Wirksamkeit vom 08.01.2008 bis zum 20.05.2007 mit der Leitung einer Schule betraut. Die JN ist somit zweimal zu ändern und die 3 Tätigkeitsbereiche sind nach der Dauer der jeweiligen Verwendung zu bilden:

Funktion	Dauer	Monate	JN	TB A	TB B	TB C	=	JN	TB A	TB B	TB C
Lehrer	01.09.07 – 07.01.08	4	1776	756	630	390		710	302	252	156
Leiter	08.01.08 – 20.05.08	5	1776	54	45	1677		888	27	23	838
Lehrer	21.05.08 – 30.06.08	1	1776	756	630	390		178	76	63	39

Lehrer für 4 M: $1776 : 10 \times 4 = 710$ JN; TB A: $21 \times 3,6 \times 4 = 302$; TB B: $302 : 6 \times 5 = 252$; TB C: $710 - 302 - 252 = 156$

Leiter für 5 Monate: $1776 : 10 \times 5 = 888$ JN; TB A: $720 - (72 \text{ [Leitung]} - 594 \text{ [Klassen]}) = 54 : 10 \times 5 = 27$; TB B: $27 : 6 \times 5 = 23$; TB C: $888 - 27 - 23 = 838$

Lehrer für 1 Monat: $1776 : 10 \times 1 = 178$ JN; TB A: $21 \times 3,6 \times 1 = 76$; TB B: $76 : 6 \times 5 = 63$; TB C: $178 - 76 - 63 = 39$

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 15 -

HERABSETZUNG DER JAHRESNORM

(§§ 44 – 49)

Wie bisher kann über Ansuchen des Lehrers die Jahresnorm bzw. die wUv herabgesetzt werden.

Die Tätigkeitsbereiche A, B und C werden in dem Prozentausmaß, auf das die Jahresnorm herabgesetzt wird, dementsprechend aliquot berechnet.

Ausnahme:

66 Jahresstunden für die Klassenführung werden nicht gekürzt.

Die bis zum 31.08.2001 gültigen Bestimmungen der §§ 44a bis 44e entsprechen sinngemäß den Bestimmungen der §§ 45 bis 49:



06.09.2007)

§ (alt)	§ (neu)	Inhalt	Bezugsregelung	
44 (1)		Herabs. der JN / wUv aus gesundheitlichen Gründen	siehe §§ 12f und 12g GehG	
44 (2)		Herabs. der JN / wUv im öffentlichen Interesse		
44 (3)		Herabs. der JN / wUv zur Ausübung ...		
44 a	45	Herabs. der JN / wUv aus beliebigem Anlass		
44 b	46	Herabs. der JN / wUv zur Betreuung eines Kindes		
44 c	47	Dienstleistung während der Herabs. der JN / wUv		
44 d	48	Beendigung oder Änderung der Herabs. der JN / wUv		
44 e	49	Ausnahmen von der Herabs. der JN / wUv		
<p>Eine Sonderform der Teilbeschäftigung bildet in diesem Zusammenhang das sogenannte „Sabbatical“ (§ 58d ff LDG, §§ 20a bzw. 47a ff VBG); hier ist während der Dienstleistungszeit (1, 2, 3 oder 4 Schuljahre*) sowohl eine volle als auch eine Herabsetzung der JN / wUv möglich.</p> <p><i>Denkbar ist zB bei einer wUv von 21/21 folgende Variante:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dienstleistungsjahr: 85,71 % (18 Ustd.), 2. Dienstleistungsjahr: 57,14 % (12 Ustd.), 3. Freijahr, 4. Dienstleistungsjahr: 57,14 % (12 Ustd.). <p>In der Dienstleistungszeit kann somit die JN / wUv beliebig (jeweils für die Dauer eines SJ) herabgesetzt werden. In der Rahmenzeit [= Dienstleistungsjahr(e) und Freijahr] muss jedenfalls eine durchschnittliche JN / wUv von mindestens 50 % gegeben sein (bei obigem Beispiel: $85,71 + 57,14 + 57,14 = 199,99 : 4 = 49,99 (= 50,00 \%)$).</p>				<p>siehe § 12g GehG bzw. § 20 b VBG</p>

Gem. § 12g GehG gebühren dem Lehrer im Freijahr keine der im V. Abschnitt (§ 55ff) des GehG angeführten Zulagen und Nebengebühren (ausgenommen ist die Jubiläumzulage); beim Vertragslehrer ist § 47a VBG die Rechtsgrundlage.

*Als Schuljahr gilt in diesen Fällen der Zeitraum vom 01. September bis zum 31. August - gültig ab 01.09.2007 (Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl.Nr. 53 vom 31.07.2007)

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23
DVR: 0064360

- 16 -

Durch die Möglichkeit, bei einer Überschreitung (kurz- oder längerfristig) des zu Beginn des Unterrichtsjahres fixierten Beschäftigungsausmaßes, ab Beginn des SJ 2001/02, wieder DMDL bzw. EMDL anzuweisen, sind keine Anträge auf Abänderung der bescheidmäßig fixierten JN / wUv mehr zulässig.

Zwei Ausnahmen:

Unter der Voraussetzung, dass:

- A) das Beschäftigungsausmaß sich garantiert für die restliche Dauer des Schuljahres und vor Ablauf der letzten vier Monate des Schuljahres ändert bzw.
- B) das Beschäftigungsausmaß auf eine Vollbeschäftigung (21/21 bzw. 22/22) aufgestockt wird und die Bedingungen des Punktes A) erfüllt werden

kann im Fall

- A) die bescheidmäßige Änderung der JN / wUv und im Fall
- B) die vorzeitige Beendigung der Bewilligung der Herabsetzung der JN / wUv bewilligt werden.

Beispiel zu A):



06.09.2007)

Die JN des HL X wurde über sein Ansuchen herabgesetzt und die wUv für die Dauer des Schuljahres mit 12/21 (= 57,14 vH der Vollbeschäftigung) festgesetzt.

Am 17.10. tritt der HL Y dieser Schule einen Karenzurlaub an. Dieser Karenzurlaub dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Die LFV wird geändert und HL X übernimmt 5 Ustd. Seine wUv beträgt somit für das restliche Schuljahr 17/21.

Beispiel zu B):

Die JN des HL X wurde über sein Ansuchen herabgesetzt und die wUv für die Dauer des Schuljahres mit 16/21 (= 76,19 vH der Vollbeschäftigung) festgesetzt.

Am 17.10. tritt der HL Y dieser Schule einen Karenzurlaub an. Dieser Karenzurlaub dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Die LFV wird geändert und HL X übernimmt 5 Ustd. Seine wUv entspricht somit einer Vollbeschäftigung (21/21) und die Herabsetzung der JN kann - über Ansuchen des Lehrers - vorzeitig beendet werden.

Folgende **5 Komponenten** sind für die Berechnung des Ausmaßes der Jahresnorm bei einer „Teilbeschäftigung über Ansuchen“ zu berücksichtigen:

- Zuordnung zu einer bestimmten **gesetzlichen wUv** (21 oder 22),
- Ausmaß der **gewählten Ustd.** pro Woche,
- **Ausmaß des Bezuges** in Bezug auf eine Vollbeschäftigung in Prozent,
- **Dienstalter** (weniger oder mehr als 25 Dienstjahre) und
- **Zeitfaktor** (ganzjährig oder unterjährig [= während des UJ]) in Monaten.

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 17 -

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 6B

GZ.: FA6B-05.00 – 1/47 vom 13.08.2002

Bearbeiter: DDr. König

An alle
Bezirksschulräte

Herabsetzung der Jahresnorm aus beliebigen Anlass,
gemäß § 45 LDG

Aufgrund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.06.2002, Zl. 2001/12/0006-5, wird der Beschäftigungsnachweis als Antrag auf Herabsetzung der Jahresnorm aus beliebigen Anlass nicht mehr akzeptiert werden können. Dies bedeutet für die künftige Verwaltungspraxis, dass für jede bescheidmäßige Erledigung ein dem Stundenausmaß des Beschäftigungsnachweises entsprechender Antrag und der Beschäftigungsnachweis vorliegen muss. Dieser Antrag ist auch bei jeder Änderung mit genauer Angabe über die Dauer dieser Änderung vorzulegen.

Für die Steiermärkische Landesregierung



06.09.2007)
Der Leiter der Fachabteilung:
Dr. Eigner eh.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 6B

GZ.: FA6B-05.00-1/2007-130 vom 26.03.2007

Bearbeiter: Mag. Obrecht

An alle
Bezirksschulräte

Herabsetzung der Jahresnorm gemäß § 45 LDG;
Richtlinien.

Nachdem auch für das Schuljahr 2007/2008 eine zeitgerechte Personalplanung ermöglicht werden soll, wird bis **längstens 15. Mai 2007** um Übermittlung der Anträge betreffend die beabsichtigte Inanspruchnahme der Herabsetzung der Jahresnorm aus beliebigem Anlass (§ 45 LDG) durch pragmatisierte Landeslehrer ersucht.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass es aufgrund der Stundeneinteilung zu Beginn eines jeden Schuljahres verständlicherweise zu Änderungen des bereits beantragten Stundenausmaßes kommen kann. Um dies erkennen und überprüfen zu können, wird um Übermittlung einer Kopie der für die ansuchenden Lehrer erstellten Beschäftigungsnachweise (für das Schuljahr 2007/08) ersucht, soweit diese nicht bereits elektronisch erfasst werden.

Erfolgt tatsächlich eine Änderung des beantragten Stundenausmaßes, ist die Vorlage eines neuen Ansuchens erforderlich.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Leiter der Fachabteilung:
Dr. Eigner eh.

Beilage:
Antragsformular-2007

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 6B

Antrag auf Herabsetzung der Jahresnorm gemäß § 45 LDG

(Teilzeitbeschäftigung für Landeslehrer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen)

Name: Personalzahl:
Titel:
Adresse: Versicherungs-Nr.:
.....
Tel.:
Schule:



06.09.2007)

Adresse:

.....

Tel.:

Bezirk:

Ich ersuche gemäß § 45 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl.Nr. 302, in der geltenden Fassung*, um Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung aus beliebigem Anlass um Unterrichtsstunden** für das Schuljahr/.....

.....
Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Stellungnahme der Schulleitung:

.....

.....
Der Schulleiter/Die Schulleiterin

Stellungnahme des Bezirksschulrates:

.....

.....
Der Vorsitzende / Für den Vorsitzenden



* § 45 Abs. 1: Die Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung des Landeslehrers kann auf seinen Antrag bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Ausmaßes herabgesetzt werden, wenn der Verwendung im verlangten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

§ 45 Abs. 2: Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, dass die verbleibende Unterrichtstätigkeit ganze Unterrichtsstunden umfasst. Die verbleibende Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung

1. darf nicht unter der Hälfte der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung und
2. muss unter der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung liegen.

§ 45 Abs. 3: Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres wirksam. Übersteigen die gesamten Zeiträume einer solchen Herabsetzung für einen Landeslehrer insgesamt zehn Jahre, bleibt das zuletzt gewährte Ausmaß der Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt bis zu seiner allfälligen Änderung gemäß § 48 Abs. 2 dauernd wirksam. Abweichend davon kann die Dienstbehörde das Ausmaß der Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit Wirksamkeit für ein Schuljahr von Amts wegen aus dienstlichen Gründen insoweit absenken, als es erforderlich ist, um eine Unterschreitung des Ausmaßes der Dienstleistung im Verhältnis zum zuletzt wirksamen Beschäftigungsausmaß zu vermeiden. Die Absenkung darf vom zuletzt antragsgemäß gewährten Ausmaß um nicht mehr als zwei Wochenstunden abweichen.

§ 45 Abs. 4: Die Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung darf nicht herabgesetzt werden:

1. während einer Verwendung auf einem Arbeitsplatz an einer im Ausland gelegenen Dienststelle;
2. in den übrigen Fällen, wenn der Landeslehrer infolge der Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einen anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

** Die Stunden der beantragten Lehrpflichtermäßigungen werden von den vollständigen Stunden der Verpflichtung zur Unterrichtserteilung (Beschäftigungsausmaß) abgezogen (ohne Berücksichtigung von Unterschreitungen der Jahresnorm etc.). Für die Errechnung des Ausmaßes der reduzierten Jahresnorm bzw. herabgesetzten Lehrverpflichtung in Prozenten werden die Unterschreitungen und sonstige Verminderungen der gesetzlichen Lehrverpflichtung berücksichtigt.



Herabsetzung der Jahresnorm – ganzjährig (UJ)

Berechnung der JN für die Dauer des UJ am Beispiel eines HL

gesetzliche wUv: 21	Endergebnis	
gewünschte Ustd. pro Woche: 11	TB A	396
Ausmaß des Bezuges: 52,38 %	TB B	330
Dienstalter: weniger als 25 DJ	TB C	204
Zeitraum der Gewährung der Herabs.: 10.09.07 – 07.09.08	LA-Pflichten	52
Zeitraum für Dienstleistungsmonate: 10.09.07 – 04.07.08	K. Supplierung	5
Anzahl der Dienstleistungsmonate: September - Juni = 10	Fortbildung	8
	Klassenvorstand	66
	bes. Pflichten (mit KV)	73
	bes. Pflichten (ohne KV)	139
	JAHRESNORM	930

1.) Die vom Lehrer gewählte Anzahl an Ustd. (11) ist in Bezug auf die gesetzliche wUv (21) in Prozenten zu errechnen ($100 [\%] : 21 [wUv] \times 11 [\text{gewünschte Ustd. pro Woche}] = 52,38 \%$); bei dem oben angeführten Beispiel siehe dazu die entsprechende Zeile in der Tabelle auf Seite 19.

52,38 % von der vollen JN (1776) ergeben eine herabgesetzte JN von 930.

wUv	%	JN	A	B	C
11	52,38	930	396	330	204

2.) Die Bildung des TB **A** erfolgt in der Form, dass die vom Lehrer gewünschte Anzahl der Ustd. pro Woche (11) mit der Anzahl der Unterrichtswochen im UJ (36) multipliziert wird.

$$\text{TB A: } 11 \times 36 = \mathbf{396}$$

3.) Die Bildung des TB **B** erfolgt in der bereits bekannten Form: **A** (396) dividiert durch 6 mal 5.

$$\text{TB B: } (396 : 6) \times 5 = \mathbf{330}$$

4.) Die Anzahl der Stunden des TB **C** wird gebildet, indem die Summe der TB **A** (396) und TB **B** (330) von der JN (930) subtrahiert wird.

$$\text{TB C: } 930 - (396 + 330) = \mathbf{204}$$



06.09.2007)

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung;

8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 18 -

Die Höhe der für das ganze Unterrichtsjahr herabgesetzten Jahresnorm / wUv unter den verschiedenen Voraussetzungen ist aus den nachstehenden Tabellen ersichtlich.

wUv 21

wUv	Beschäftigungs- ausmaß bzw Gehalt in %	bis 25 Dienstjahre (1776 Jstd.)									
		Jahres- norm	Tätigkeitsbereich			C (aufgeschlüsselt)					
			A	B	C	Lehramtl. Pflichten (100)	kostenlose Supplierung (10)	Fort- bildung (15)	KV	besondere Pflichten	
								mit KV	ohne KV		
1	4,76	85	36	30	19	5	0	1	--	--	13
2	9,52	169	72	60	37	10	1	1	--	--	25
3	14,29	254	108	90	56	14	1	2	--	--	39
4	19,05	338	144	120	74	19	2	3	--	--	50
5	23,81	423	180	150	93	24	2	4	--	--	63
6	28,57	507	216	180	111	29	3	4	66	9	75
7	33,33	592	252	210	130	33	3	5	66	23	89
8	38,10	677	288	240	149	38	4	6	66	35	101
9	42,86	761	324	270	167	43	4	6	66	48	114
10	47,62	846	360	300	186	48	5	7	66	60	126
10,5	50,00	888	378	315	195	50	5	8	66	66	132
11	52,38	930	396	330	204	52	5	8	66	73	139
11,5	54,76	973	414	345	214	55	5	8	66	80	146
12	57,14	1015	432	360	223	57	6	9	66	85	151
12,5	59,52	1057	450	375	232	60	6	9	66	91	157
13	61,90	1099	468	390	241	62	6	9	66	98	164
13,5	64,29	1142	486	405	251	64	6	10	66	105	171
14	66,67	1184	504	420	260	67	7	10	66	110	176
14,5	69,05	1226	522	435	269	69	7	10	66	117	183
15	71,43	1269	540	450	279	71	7	11	66	124	190
15,5	73,81	1311	558	465	288	74	7	11	66	130	196
16	76,19	1353	576	480	297	76	8	11	66	136	202
16,5	78,57	1395	594	495	306	79	8	12	66	135	207
17	80,95	1438	612	510	316	81	8	12	66	149	215
17,5	83,33	1480	630	525	325	83	8	12	66	156	222
18	85,71	1522	648	540	334	86	9	13	66	153	226
18,5	88,10	1565	666	555	344	88	9	13	66	168	234
19	90,48	1607	684	570	353	90	9	14	66	174	240
19,5	92,86	1649	702	585	362	93	9	14	66	180	246
20	95,24	1691	720	600	371	95	10	14	66	186	252
20,5	97,62	1734	738	615	381	98	10	15	66	192	258
21	100	1776	756	630	390	100	10	15	66	199	265



06.09.2007)

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung;

8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 19 -

wUv 21

wUv	Beschäftigungs- ausmaß bzw Gehalt in %	über 25 Dienstjahre (1736 Jstd.)									
		Jahres- norm	Tätigkeitsbereich			C (aufgeschlüsselt)					
			A	B	C	Lehramtl. Pflichten (100)	kostenlose Supplierung (10)	Fort- bildung (15)	KV	besondere Pflichten	
									mit KV	ohne KV	
1	4,76	83	36	30	17	5	0	1	--	--	11
2	9,52	165	72	60	33	10	1	1	--	--	21
3	14,29	248	108	90	50	14	1	2	--	--	33
4	19,05	331	144	120	67	19	2	3	--	--	43
5	23,81	413	180	150	83	24	2	4	--	--	53
6	28,57	496	216	180	100	29	3	4	--	--	64
7	33,33	579	252	210	117	33	3	5	66	10	76
8	38,10	661	288	240	133	38	4	6	66	19	85
9	42,86	744	324	270	150	43	4	6	66	31	97
10	47,62	827	360	300	167	48	5	7	66	41	107
10,5	50,00	868	378	315	175	50	5	8	66	46	112
11	52,38	909	396	330	183	52	5	8	66	52	118
11,5	54,76	951	414	345	192	55	5	8	66	58	124
12	57,14	992	432	360	200	57	6	9	66	62	128
12,5	59,52	1033	450	375	208	60	6	9	66	67	133
13	61,90	1075	468	390	217	62	6	9	66	74	140
13,5	64,29	1116	486	405	225	64	6	10	66	79	145
14	66,67	1157	504	420	233	67	7	10	66	83	149
14,5	69,05	1199	522	435	242	69	7	10	66	90	156
15	71,43	1240	540	450	250	71	7	11	66	95	161
15,5	73,81	1281	558	465	258	74	7	11	66	100	166
16	76,19	1323	576	480	267	76	8	11	66	106	172
16,5	78,57	1364	594	495	275	79	8	12	66	110	176
17	80,95	1405	612	510	283	81	8	12	66	116	182
17,5	83,33	1447	630	525	292	83	8	12	66	123	189
18	85,71	1488	648	540	300	86	9	13	66	126	192
18,5	88,10	1529	666	555	308	88	9	13	66	132	198
19	90,48	1571	684	570	317	90	9	14	66	138	204
19,5	92,86	1612	702	585	325	93	9	14	66	143	209
20	95,24	1653	720	600	333	95	10	14	66	148	214
20,5	97,62	1695	738	615	342	98	10	15	66	153	219
21	100	1736	756	630	350	100	10	15	66	159	225



06.09.2007)

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 19a -

wUv 22

wUv	Beschäftigungs- ausmaß bzw Gehalt in %	bis 25 Dienstjahre (1776 Jstd.)									
		Jahres- norm	Tätigkeitsbereich			C (aufgeschlüsselt)					
			A	B	C	Lehramtl. Pflichten (100)	kostenlose Supplierung (10)	Fort- bildung (15)	KV	besondere Pflichten	
								mit	ohne	Klassenvorstand	
1	4,55	81	36	30	15	5	0	1	--	--	9
2	9,09	161	72	60	29	9	1	1	--	--	18
3	13,64	242	108	90	44	14	1	2	--	--	27
4	18,18	323	144	120	59	18	2	3	--	--	36
5	22,73	404	180	150	74	23	2	3	--	--	46
6	27,27	484	216	180	88	27	3	4	--	--	54
7	31,82	565	252	210	103	32	3	5	--	--	63
8	36,36	646	288	240	118	36	4	5	66	7	73
9	40,91	727	324	270	133	41	4	6	66	16	82
10	45,45	807	360	300	147	45	5	7	66	24	90
11	50,00	888	396	330	162	50	5	8	66	33	99
11,5	52,27	928	414	345	169	52	5	8	66	38	104
12	54,55	969	432	360	177	55	5	8	66	43	109
12,5	56,82	1009	450	375	184	57	6	9	66	46	112
13	59,09	1049	468	390	191	59	6	9	66	51	117
13,5	61,36	1090	486	405	199	61	6	9	66	57	123
14	63,64	1130	504	420	206	64	6	10	66	60	126
14,5	65,91	1171	522	435	214	66	7	10	66	65	131
15	68,18	1211	540	450	221	68	7	10	66	70	136
15,5	70,45	1251	558	465	228	70	7	11	66	74	140
16	72,73	1292	576	480	236	73	7	11	66	79	145
16,5	75,00	1332	594	495	243	75	8	11	66	83	149
17	77,27	1372	612	510	250	77	8	12	66	87	153
17,5	79,55	1413	630	525	258	80	8	12	66	92	158
18	81,82	1453	648	540	265	82	8	12	66	97	163
18,5	84,09	1493	666	555	272	84	8	13	66	101	167
19	86,36	1534	684	570	280	86	9	13	66	106	172
19,5	88,64	1574	702	585	287	89	9	13	66	110	176
20	90,91	1615	720	600	295	91	9	14	66	115	181
20,5	93,18	1655	738	615	302	93	9	14	66	120	186
21	95,45	1695	756	630	309	95	10	14	66	124	190
21,5	97,73	1736	774	645	317	98	10	15	66	128	194
22	100	1776	792	660	324	100	10	15	66	133	199



06.09.2007)

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 20 -

wUv 22

wUv	Beschäftigungs- ausmaß bzw Gehalt in %	über 25 Dienstjahre (1736 Jstd.)									
		Jahres- norm	Tätigkeitsbereich			C (aufgeschlüsselt)					
			A	B	C	Lehramtl. Pflichten (100)	kostenlose Supplierung (10)	Fort- bildung (15)	KV	besondere Pflichten	
										mit	ohne
Klassenvorstand											
1	4,55	79	36	30	13	5	0	1	--	--	7
2	9,09	158	72	60	26	9	1	1	--	--	15
3	13,64	237	108	90	39	14	1	2	--	--	22
4	18,18	316	144	120	52	18	2	3	--	--	29
5	22,73	395	180	150	65	23	2	3	--	--	37
6	27,27	473	216	180	77	27	3	4	--	--	43
7	31,82	552	252	210	90	32	3	5	--	--	50
8	36,36	631	288	240	103	36	4	5	--	--	58
9	40,91	710	324	270	116	41	4	6	--	--	65
10	45,45	789	360	300	129	45	5	7	66	6	72
11	50,00	868	396	330	142	50	5	8	66	9	79
11,5	52,27	907	414	345	148	52	5	8	66	13	83
12	54,55	947	432	360	155	55	5	8	66	17	87
12,5	56,82	986	450	375	161	57	6	9	66	23	89
13	59,09	1026	468	390	168	59	6	9	66	28	94
13,5	61,36	1065	486	405	174	61	6	9	66	32	98
14	63,64	1105	504	420	181	64	6	10	66	35	101
14,5	65,91	1144	522	435	187	66	7	10	66	38	104
15	68,18	1184	540	450	194	68	7	10	66	43	109
15,5	70,45	1223	558	465	200	70	7	11	66	46	112
16	72,73	1263	576	480	207	73	7	11	66	50	116
16,5	75,00	1302	594	495	213	75	8	11	66	53	119
17	77,27	1341	612	510	219	77	8	12	66	56	122
17,5	79,55	1381	630	525	226	80	8	12	66	60	126
18	81,82	1420	648	540	232	82	8	12	66	64	130
18,5	84,09	1460	666	555	239	84	8	13	66	68	134
19	86,36	1499	684	570	245	86	9	13	66	71	137
19,5	88,64	1539	702	585	252	89	9	13	66	75	141
20	90,91	1578	720	600	258	91	9	14	66	78	144
20,5	93,18	1618	738	615	265	93	9	14	66	83	149
21	95,45	1657	756	630	271	95	10	14	66	86	152
21,5	97,73	1697	774	645	278	98	10	15	66	89	155
22	100	1736	792	660	284	100	10	15	66	93	159



Herabsetzung der Jahresnorm – unterjährig

Die Dienstleistung wird im Rahmen der JN auf 10 Monate aufgeteilt. Bei der **Beschäftigung nur für Teile des Unterrichtsjahres (= unterjährig)** kommt bei der Berechnung der „anteiligen“ Jahresnorm dem Zeitfaktor der Dienstleistungsmonate eine entscheidende Bedeutung zu.

Der Dienstantritt während des Monats ist so geregelt, dass bei
Dienstantritt bis einschließlich zum 15. des Monates dieses Monat voll zu rechnen
 und bei
Dienstantritt ab dem 16. des Monates dieses Monat zu vernachlässigen ist.

Beispiel: Dienstantritt am 15. Jänner; der Jänner ist zu zählen; daher 6 Monate.
 Dienstantritt am 16. Jänner; der Jänner ist nicht zu zählen; daher 5 Monate.

Berechnung der JN für Teile des UJ (unterjährig) an dem Beispiel: Dienstantritt eines VL nach KU mit 08.01.2008

gesetzliche wUv: 22	Endergebnis	
	gewünschte Ustd. pro Woche: 11	TB A
Ausmaß des Bezuges: 50,00 %	TB B	198
Dienstalter: weniger als 25 DJ	TB C	97
Zeitraum der Gewährung der Herabs.: 08.01.08 – 07.09.08	LA-Pflichten	30
Zeitraum für Dienstleistungsmonate: 08.01.08 – 04.07.08	K. Supplierung	3
Dienstleistungsmonate: Jänner, Februar, März, April, Mai, Juni: 6	Fortbildung	5
	Klassenvorstand	20
	bes. Pflichten (mit KV)	39
	bes. Pflichten (ohne KV)	59
	JAHRESNORM	533

1.) Ausgehend von der betreffenden vollen JN des Lehrers (1776) ist über die Anzahl der tatsächlichen Dienstleistungsmonate (6) die für diesen Dienstleistungszeitraum volle JN zu bilden:
 $(1776 : 10) \times 6 = 1065,50 = 1066$

2.) Die Zahl (1066) ist nun über die Anzahl der Ustd. dem gewünschten Beschäftigungsausmaß (50 %) anzupassen und ergibt die gültige Jahresnorm (siehe Tabelle auf Seite 20).
 $(1066 : 100) \times 50 = \mathbf{533 JN}$

3.) Die Bildung des TB A erfolgt in der Form, dass die vom Lehrer gewünschte Anzahl der Ustd. pro Woche (11) mit der Anzahl der Wochen pro Monat ($36 : 10 = 3,6$) und der Anzahl der Dienstleistungsmonate (6) multipliziert wird.

$$11 \times 3,6 \times 6 = 237,6 = \mathbf{238 TB A}$$

4.) Die Bildung des TB B erfolgt in der bereits bekannten Form: A (238) dividiert durch 6 mal 5.



06.09.2007)

$$(238 : 6) \times 5 = 198,33 = \underline{198 \text{ TB B}}$$

DVR: 0064360

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

- 21 -

5.) Die Anzahl der Stunden des TB **C** wird gebildet, indem die Differenz aus der Summe der TB **A** (238) und TB **B** (198) zur JN (531) errechnet wird.

$$533 - (238 + 198) = \underline{97 \text{ TB C}}$$

6.) Die Teilbereiche des TB **C** sind ebenfalls zu aliquotieren.

Lehramtliche Pflichten: 100 (Jstd.) : 10 (Monate) x 6 (Anzahl der Dltm) = 60 Jstd.;

$$60 \text{ (Jstd.)} : 100 \text{ (Prozent)} \times 50 \text{ (Beschäftigungsausmaß in Prozent)} = \underline{30};$$

Supplierung: (10 : 10) x 6 = 6; 6 : 100 x 50 = 3;

Fortbildung: (15 : 10) x 6 = 9; 9 : 100 x 50 = 4,50 = 5;

Klassenvorstand: (66 : 10) x 6 = 39,6 : 100 x 50 = 19,8 = 20;

Besondere Pflichten (ohne KV): 97 - 30 - 3 - 5 = 59;

Besondere Pflichten (mit KV): 97 - 30 - 3 - 5 - 20 = 39;

Die JAHRESNORM bei einer Mitverwendung an einer Bundeseinrichtung (§ 22 LDG)

Gemäß § 22(1) LDG darf der Landeslehrer für

1. Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Lehreraus- und Lehrerfortbildung und

2. Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Bundesschulen bis einschließlich der 8. Schulstufe und der Betreuung von körper- und sinnesbehinderten Schülern an Bundesschulen

mitverwendet werden.

Hier handelt es sich um die sogenannten „§ 22 Mitverwendungen“, die eine Sonderstellung in Bezug auf die Jahresnorm einnehmen. Der Lehrer, der für eine Bundeseinrichtung (Schule oder Institution, die in der Verwaltung des Bundes steht) tätig wird, **ist in Bezug auf die Jahresnorm so zu behandeln, als ob er im Tätigkeitsbereich der APS mit „herabgesetzter JN bzw. wUv“ eingesetzt ist.** Er erhält aber – vorausgesetzt es handelt sich nicht um eine echte „Herabsetzung der JN bzw. wUv“ in seinem Tätigkeitsbereich an der APS – die vollen Bezüge.

Die Berechnung der JN ist wie folgt umzusetzen:

Die Höhe der JN bildet ausschließlich das Beschäftigungsausmaß an der Pflichtschule.

Beispiel:

wUv: 21; Dienstjahre: über 25; Pädagogische Akademie / Hochschule: 6 Std.; an APS: 16 Ustd.;

Ergebnis:

Ausgehend von einer JN von 1736 beträgt das Beschäftigungsausmaß an der APS **76,19 % und die JN beträgt 1323 Jstd.** (siehe Tabelle auf der Seite 19a). Der Lehrer hat in diesem Ausmaß an der APS Dienst zu leisten.

Die restlichen Stunden auf die volle JN, das sind 413 Jstd., stehen dem Lehrer für seine Tätigkeit an der Pädagogischen Akademie / Hochschule zur Verfügung.



06.09.2007)

Bezug: der Lehrer erhält den vollen Bezug, sowie allfällige MDL aus dem Tätigkeitsbereich an APS und der Pädagogischen Akademie / Hochschule; das BMUKK hat dem Land aber die Differenz zum vollen Bezug (100 – 76,19 = 23,81) und allfällige MDL aus der Tätigkeit an der Pädagogischen Akademie / Hochschule zu refundieren.

DVR: 0064360

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

- 22 -

Die Jahresnorm bei Dienstantritt in Vollbeschäftigung während des Unterrichtsjahres (unterjährige Vollbeschäftigung)

Die Umsetzung gilt sinngemäß wie bei „Herabsetzung der Jahresnorm – unterjährig“.

Der Dienstantritt während des Monats ist so geregelt, dass bei
Dienstantritt bis einschließlich zum 15. des Monates dieses Monat voll zu rechnen
 und bei
Dienstantritt ab dem 16. des Monates dieses Monat zu vernachlässigen ist.

Beispiel: Dienstantritt am 15. Jänner; der Jänner ist zu zählen; daher 6 Monate.
 Dienstantritt am 16. Jänner; der Jänner ist nicht zu zählen; daher 5 Monate.

gesetzliche wUv: 22	Endergebnis	
Ausmaß des Bezuges: 100 %	TB A	475
Dienstalter: weniger als 25 DJ	TB B	396
Jahresnorm: 1776	TB C	195
Zeitraum für Dienstleistungsmonate: 08.01.08 – 04.07.08	Lehramtl. Pflichten	60
Dienstleistungsmonate: Jänner, Februar, März, April, Mai, Juni: 6	Kostenlose Supplierung	6
	Fortbildung	9
	Klassenvorstand	40
	bes. Pflichten (mit KV)	80
	bes. Pflichten (ohne KV)	120
	JAHRESNORM	1066

ganzjährig in Vollbeschäftigung (im Vergleich für 10 Monate)

wUv	Dltg.	JN	Tätigkeitsbereich			Lehramtl. Pflichten	kostenlose Supplierung	Fortbildung	KV	besondere Pflichten	
			A	B	C					mit KV	ohne KV
22	180	1776	792	660	324	100	10	15	66	133	199



Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23
DVR: 0064360

- 23 -

1.) Ausgehend von der betreffenden vollen JN des Lehrers (1776) ist über die Anzahl der tatsächlichen Dienstleistungsmonate (6) die für diesen Dienstleistungszeitraum volle JN zu bilden:

$$(1776 : 10) \times 6 = 1065,6 = \mathbf{1066 \text{ JN}}$$

2.) Die Bildung des TB **A** erfolgt in der Form, dass die Anzahl der Ustd. pro Woche (22) mit der Anzahl der Wochen pro Monat ($36 : 10 = 3,6$) und der Anzahl der Dienstleistungsmonate (6) multipliziert wird.

$$22 \times 3,6 \times 6 = 475,2 = \mathbf{475 \text{ TB A}}$$

3.) Die Bildung des TB **B** erfolgt in der bereits bekannten Form: **A** (475) dividiert durch 6 mal 5.

$$(475 : 6) \times 5 = 395,83 = \mathbf{396 \text{ TB B}}$$

5.) Die Anzahl der Stunden des TB **C** wird gebildet, indem die Differenz aus der Summe der TB **A** (475) und TB **B** (396) zur JN (1070) errechnet wird.

$$1066 - (475 + 396) = \mathbf{195 \text{ TB C}}$$

6.) Die Teilbereiche des TB **C** sind dem Dienstleistungszeitraum ebenfalls anzupassen.

Lehramtliche Pflichten: $100 \text{ (Jstd.)} : 10 \text{ (Monate)} \times 6 \text{ (Anzahl der Dltm.)} = \mathbf{60 \text{ Jstd.}}$;

Supplierung: $(10 : 10) \times 6 = \mathbf{6}$;

Fortbildung: $(15 : 10) \times 6 = \mathbf{9}$;

Klassenvorstand: $(66 : 10) \times 6 = 39,60 = \mathbf{40}$;

Besondere Pflichten (ohne KV): $195 - 60 - 6 - 9 = \mathbf{120}$;

Besondere Pflichten (mit KV): $195 - 60 - 6 - 9 - 66 = \mathbf{80}$;

Endergebnis der JN unterjährig in Vollbeschäftigung (08.01. - 04.07.08)

wUv	Dltm.	JN	Tätigkeitsbereich			Lehramtl. Pflichten	kostenlose Supplierung	Fortbildung	KV	besondere Pflichten	
			A	B	C					mit KV	ohne KV
22	6	1066	475	396	195	60	6	9	40	80	120

Endergebnis der JN unterjährig in Vollbeschäftigung (08.01. - 04.07.08)

und 48 % Invalidität (das sind minus 48 Jstd. der JN für TB C)

22	6	1018	475	396	147	60	6	9	40	32	72
----	---	------	-----	-----	-----	----	---	---	----	----	----



(Klar ist erkennbar, dass sich die Invalidität im Rahmen der Arbeitszeit des Lehrers (JN) nur im Bereich des „Verwaltungstopfes“ (TB C) auswirkt; siehe auch Seite 12)

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23
 DVR: 0064360

ARBEITSKALENDER für das Schuljahr 2007/08													
	September	Oktober	November	Dezember	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September
Di													
Mi													
Do			1 AH						1 SF CH				
Fr			2 AS			1			2			1	
Sa	1		3	1		2	1		3				
So	2		4	2		3	2		4	1			
Mo	3	1	5	3		4	3		5	2			1
Di	4	2	6	4	1	5	4	1	6	3	1		2
Mi	5	3	7	5	2	6	5	2	7	4	2		3
Do	6	4	8	6	3	7	6	3	8	5	3		4
Fr	7	5	9	7	4	8	7	4	9	6	4		5
Sa	8	6	10	8 ME	5	9	8	5	10	7	5		6
So	9	7	11	9	6	10	9	6	11	8	6		7
Mo	10	8	12	10	7	11	10	7	12	9			8
Di	11	9	13	11	8	12	11	8	13	10			9
Mi	12	10	14	12	9	13	12	9	14	11			10
Do	13	11	15	13	10	14	13	10	15	12			11
Fr	14	12	16	14	11	15	14	11	16	13			12
Sa	15	13	17	15	12	16	15	12	17	14			13
So	16	14	18	16	13	17	16	13	18	15			14
Mo	17	15	19	17	14	18	17	14	19	16			15
Di	18	16	20	18	15	19	18	15	20	17			16
Mi	19	17	21	19	16	20	19	16	21	18			17
Do	20	18	22	20	17	21	20	17	22 FL	19			18
Fr	21	19	23	21	18	22	21	18	23	20			19
Sa	22	20	24	22	19	23	22	19	24	21			20
So	23	21	25	23	20	24	23	20	25	22			21
Mo	24	22	26	24	21	25	24	21	26	23			22
Di	25	23	27	25	22	26	25	22	27	24			23
Mi	26	24	28	26	23	27	26	23	28	25			24
Do	27	25	29	27	24	28	27	24	29	26			25
Fr	28	26 NF	30	28	25	29	28	25	30	27			26
Sa	29	27		29	26		29	26	31	28			27
So	30	28		30	27		30	27		29		31	28

Hauptferien 06/07

Weihnachtsferien

Pfingstferien

Hauptferien 07/08

Hauptferien 07/08

Hauptferien 07/08

Schuljahr 2008/09



06.09.2007)

Mo		29		31	28		31	28		30		29
Di		30			29			29				30
Mi		31			30			30				
Do					31					31		
Fr												
Sa												
So												
	15	22	20	15	19	16	14	22	18	21	4	= 186

AH = Allerheiligen
LP = Landespatron

AS = Allerseelen
ME = Mariä Empfängnis

CH = Christi Himmelfahrt
NF = Nationalfeiertag

FL = Fronleichnam
SF = Staatsfeiertag

DVR: 0064360 Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

- 25 -

MEHRDIENSTLEISTUNG – Allgemein

(§ 50)

Die bis 01.09.2001 gültige Regelung in Bezug auf die Vergütung von Mehrdienstleistungen (§ 61 GG) wird durch die Bestimmungen des § 50 LDG bzw. § 16 GehG vollständig ersetzt und führt auch beim Schulleiter zu einer bedeutenden Verwaltungsvereinfachung.

Unsere Erlässe vom 07.09.1998 (GZ: VI Be 1/30-98), 30.11.1998 (GZ: VI Be 1/37-98) und vom 10.03.1999 (VI Be 1/47-99), betreffend die Gebühr und Abrechnung von MDL gehören mit Ablauf des 31.08.2001 nicht mehr dem Rechtsbestand an.

Wesentliche Änderungen treten zB durch

- **Dauermehrdienstleistung, Einzelmehrdienstleistung, § 16 GehG-EMDL**
- einfachere Abrechnungsmodalitäten durch
 - keine Leistungseinheiten (1 MDL = 1 MDL),
 - keine Siebentelregelung,
 - eingeschränkte Wochenabrechnung,
 - eingeschränkte Gegenrechnung,
 - Abzug nur bei Krankheit, Kuraufenthalt bzw. Pflegefreistellung (je Tag 1/5 der wöchentl. MDL),
- 10 MDL bei Vollbeschäftigung pro Unterrichtsjahr ohne Vergütungsanspruch,
- DMDL auch bei Teilzeitbeschäftigung,
- Pauschalierung,
- Aliquotierung (Aufteilung der Auszahlung in 10 gleiche Teile),
- Bevorschussung,
- Beibehaltung der DMDL auch bei Dienstleistung „außerhalb der Klasse“ (SVA),
- Wegfall der MDL-Abgeltung (4,33) für den Leiter einer mehrtägigen SVA, aber dafür Belohnung (siehe Seite 35) usw. ein.

Alle an der Schule anfallenden und abzugeltenden Mehrdienstleistungen sind stellenplanwirksam, das heißt, dass alle MDL dem der Schule zugewiesenen Stundenkontingent anzurechnen sind.

Vergütungshöhe der DMDL und EMDL

Die Vergütungshöhe der DMDL und der EMDL wird in Stunden gemessen (keine LE mehr), ist gleich hoch und beträgt

- bei einem **vollbeschäftigten** (21/21, 22/22 Ustd.) Lehrer **1,432** vH des Gehaltes des Lehrers,
- bei einem **teil- und teilzeitbeschäftigten** Lehrer **bis zum Erreichen der Vollbeschäftigung** (21/21, 22/22 Ustd.) **1,15** vH des vollen Gehaltes und bei Überschreiten der Vollbeschäftigung für jene Stunden, die über der



06.09.2007)

Vollbeschäftigung liegen **1,432** vH des vollen Gehaltes des Lehrers.

→ Einem Lehrer, der auf Anordnung des Leiters **in Vertretung eines verhinderten Lehrers an einer mindestens zweitägigen Schulveranstaltung** teilnimmt, gebührt eine **EMDL** gem. **§ 16 GehG** von höchstens 10 Stunden pro Tag (**diese Anordnung der Vertretung darf nur erfolgen, wenn dies unaufschiebbar und pädagogisch notwendig ist**). Diese Stunden sind mit jenen Stunden aus dem TB **A** und TB **B**, die für den Lehrer durch seine Teilnahme an der SVA entfallen, in Abzug zu bringen (zB: 5-tägige SVA, 5 x 10 = 50; entfallene Stunden: TB **A**: 21, 5/6 von TB **B**: 17,50; 50 – 21 – 17,50 = **11, 50 EMDL**).

→ Für die Berechnung der MDL sind die Ergänzungs-, Teuerungs-, Dienstalters- und die Dienstzulagen nach §§ 58 Abs. 4 bis 7, 59a Abs. 1 bis 5a, 60 und 115 des GehG dem Gehalt zuzurechnen.

→ Die Vergütungshöhe für eine **EMDL des Vertragslehrers** im Entlohnungsschema **II L** beträgt **1,92 %** einer Jahreswochenstunde der Jahresentlohnung (Teiler 10 oder 12).

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung;

8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 26 -

Dauer und Gebühr der DMDL

Die DMDL gebührt grundsätzlich solange die gesetzliche bzw. persönliche wUv überschritten wird und da nur an Dienstleistungstagen.

Dienstleistungstage sind die aus der Jahresnorm abgeleiteten (durchschnittlich) **180 Tage**, an denen **die Schule geöffnet ist und Unterricht stattfindet**.

An einer Volksschule kann eine DMDL erst dann vergütet werden, wenn alle der Schule zugewiesenen Lehrer das Ausmaß für die je Kalenderwoche festgelegte Unterrichtsverpflichtung (wUv) erreicht haben.

Die **Auszahlung** der **DMDL** erfolgt **im Vorhinein für 10 Monate** (September bis Juni) in 10 gleich hohen Teilen, wobei der **Durchschnitt für 36 Wochen** (180 Öffnungstage : 5 Arbeitstage = 36) zu errechnen ist [zB: 1 DMDL (pro Woche) x 36 (Wochen) : 10 (Monate) = 3,6 DMDL pro Monat].

$$\frac{1 \text{ (1 DMDL) dividiert durch } 5 \text{ (5 Tage pro Woche) mal } 180 \text{ (gesamte Dienstleistungstage)}}{10} = 3,60 \text{ pro Monat}$$

Die DMDL, die sich während des Unterrichtsjahres auf Grund einer unbedingt erforderlichen Änderung der Lehrfächerverteilung ergibt, ist aliquot im Vorhinein auszuzahlen (zB Dezember bis einschließlich März: 4 ganze Monate).

In dem der Auszahlung folgenden Monat erfolgt die Abrechnung jener DMDL, die infolge von **Krankheit** (auch **Kuraufenthalt**) und **Pflegefreistellung** zu **einem Fünftel für jeden Dienstleistungstag (!) der Dienstleistungsverhinderung abziehen** ist.

→ **1)** Die DMDL gebührt für die Dauer des Unterrichtsjahres (2. Montag im September bis zum Freitag, der dem Samstag, der frühestens auf den 5. Juli und spätestens auf den 11. Juli fällt, vorangeht) solange die gesetzliche bzw. persönliche wUv überschritten wird an Dienstleistungstagen (*anweisungstechnisch [DMDL gebührt immer nur für ein ganzes Monat] jedoch 01.09. bis 30.06.*).

→ **2)** Bei einer unbedingt erforderlichen Änderung der LFV während des Unterrichtsjahres:

Ein solcher Grund für die unbedingt erforderliche Änderung der Diensterteilung (Lehrfächerverteilung) wird vor allem dann vorliegen, wenn im Laufe des UJ ein Lehrer für einen **längeren Vertretungszeitraum (mehr als 1,5 Monate)** zu vertreten ist (langer Krankenstand, Beschäftigungsverbot, Auflösung des Dienstverhältnisses, usw.) und der Schule kein anderer Lehrer zugewiesen wird.

Entstehen oder Wegfall von DMDL während des UJ :

2a) Beginn: die DMDL gebührt ab dem dieser Änderung folgenden Monatsersten. Die bis dahin anfallenden MDL sind als EMDL abzurechnen.

Beispiel:

Die Diensterteilung des HL A ab 10.09.2007 ergibt eine wUv von 21 und eine 22-stündige Beschäftigung, somit ist der Anspruch auf eine DMDL gegeben.

Ab **17.12.** tritt der Lehrer B einen Karenzurlaub für die Dauer des restlichen Schuljahres an, die bestehende **LFV wird**



06.09.2007)

ab diesem Zeitpunkt geändert und der HL A leistet bei unveränderten 21-stündigen wUv 23 Ustd. – somit entsteht der Anspruch auf 2 MDL (= DMDL) pro Woche.

Für die Abrechnung der DMDL und allfälliger EMDL ist wie folgt vorzugehen:

Die eine DMDL ab September gebührt weiter als DMDL und die zusätzliche ab 17.12. anfallende MDL gilt bis zum 31.12. als EMDL und **wird erst ab 01.01. zu einer (weiteren) DMDL**, somit ist ab diesem Zeitpunkt (= 01.01.) der Anspruch auf 2 DMDL gegeben. Die vom 17.12. bis zum 31.12. (zusätzlich) gebührende MDL ist als EMDL abzurechnen.

Allfällige Verluste von MDL durch die in den letzten Dezemberwochen fallenden unterrichtsfreien Tage (24. – 31.12.) treten nicht ein, weil 1. die Vergütungshöhe der DMDL und der EMDL gleich hoch ist und 2. für diese Tage kein Abzug vorzunehmen ist. Abzüge sind nur wegen Krankheit (auch Kuraufenthalt) und Pflegefreistellung vorzunehmen.

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 27 -

2b) Wegfall: die DMDL gebührt ab dem dieser Änderung vorausgehenden Monatsersten nicht mehr. Die bis dahin anfallenden MDL sind als EMDL abzurechnen:

Beispiel:

Die Diensterteilung des HL A ab 01.09.2007 ergibt eine wUv von 21 und eine 22-stündige Beschäftigung, somit ist der Anspruch auf eine DMDL gegeben.

Ab **17.12.** tritt der Lehrer B den Dienst an, die bestehende **LFV wird ab diesem Zeitpunkt geändert** und der HL A leistet bei unveränderten 21-stündigen wUv 21 Ustd. – somit besteht der Anspruch auf die DMDL nicht mehr.

Für die Abrechnung der DMDL und allfälliger EMDL ist wie folgt vorzugehen:

Die eine DMDL gebührt im September, Oktober und November und ist mit 30.11. (über den Beschäftigungsnachweis) einzustellen. Die ehemalige DMDL für den Monat Dezember ist vom 01.12. bis zum 16.12. zusammen mit anderen als EMDL abzurechnen.

DMDL bei Unterschreitung der wUv

Die wUv kann durch 4 Tätigkeiten (siehe Seite 12ff) unterschritten werden. Die DMDL errechnet sich aus der Differenz, die sich aus den tatsächlichen Ustd. und der um die Stundenanzahl der Unterschreitung verminderten wUv ergibt.

zB: **HL, 21 wUv – 4 Unterschreitung = 17, aber 18 Ustd., daher 1 DMDL.**

Kürzung und Entfall der DMDL

Die DMDL gebührt auch im Fall der Abwesenheit des Lehrers wegen Dienstunfähigkeit (auch Kuraufenthalt) und Pflegefreistellung.

Für jeden Tag einer solchen Abwesenheit wird jedoch ein Fünftel von der auf diese Woche fallenden DMDL abgezogen,

zB bei einer DMDL und einem Tag Abwesenheit in einem Monat:

$$\text{Monatsbetrag (A) der DMDL: Anzahl der durchschnittl. Dienstleistungstage (B [=18])} = C$$

$$A - C = \text{Anweisungsbetrag}$$

An einer Volksschule kann eine DMDL erst dann vergütet werden, wenn alle der Schule zugewiesenen Lehrer das Ausmaß für die je Kalenderwoche festgelegte Unterrichtsverpflichtung (wUv) bzw. 22 Ustd. und alle teilbeschäftigten Lehrer den aliquoten Anteil ihrer wUv erreicht haben.



Die Kürzung der DMDL (verursacht durch den Entfall der Dienstleistung wegen Krankheit, Kuraufenthalt und Pflegefreistellung) wirkt sich daher immer auf die Höhe des Auszahlungsbetrages aus.

Die DMDL entfällt, wenn die wUv durch Unterrichtserteilung nicht mehr überschritten wird.
Zur Kürzung der DMDL wegen Dienstunfähigkeit usw. siehe auch ein Fallbeispiel auf Seite 7a.

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23
DVR: 0064360

- 28 -

Dauer und Gebühr der EMDL

Einzelmehrdienstleistungen fallen an, wenn der Lehrer durch die Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrers das Ausmaß seiner je Kalenderwoche festgelegten Unterrichtsverpflichtung (wUv) durch Unterrichtserteilung überschreitet.

Für Supplierungen sind in erster Linie jene Lehrer heranzuziehen, die die 10-Stunden-Supplerverpflichtung noch nicht erfüllt haben.

- Die **EMDL** ist für das entsprechende Gebührenmonat im Nachhinein auszuführen (September bis einschließlich Juli).
- Die ersten **10 EMDL-Stunden** pro Unterrichtsjahr sind von jedem vollbeschäftigten Lehrer (außer Leiter) im Rahmen der Jahresstundensumme (JN) ohne Anspruch auf eine Vergütung zu erbringen.
- Beim Lehrer, dessen **Jahresnorm** nach den Bestimmungen der §§ 44 bis 46 leg.cit. **herabgesetzt** ist **bzw. bei Teilbeschäftigung** (Entlohnungsschema I L und II L), sind diese 10 Stunden dem Beschäftigungsausmaß und der Dauer der Herabsetzung bzw. der Teilbeschäftigung entsprechend zu aliquotieren (siehe Seite 16ff).
- Einem Lehrer, der auf Anordnung des Leiters **in Vertretung eines verhinderten Lehrers** an einer **mindestens zweitägigen Schulveranstaltung teilnimmt** und damit seine Jahresstundensumme im TB **C** überschritten hat, gebührt eine EMDL gem. § 16 GehG von **höchstens 10 Stunden pro Tag**. Von diesen Stunden sind jene Stunden aus dem Tätigkeitsbereich A und B, die für den Lehrer durch seine Teilnahme an der SVA entfallen, in Abzug zu bringen.
Die Anordnung einer solchen Vertretung darf nur erfolgen, wenn dies unaufschiebbar und pädagogisch notwendig ist.

Beispiel bei einer 5-tägigen SVA:

5 (Tage) x 10 (Stunden) = 50; 50 minus entfallene Stunden aus TB **A** und **B**:
HL mit 21 wUv, aber 23 Ustd: TB **A**: 23; 5/6 von TB **B**: 19,16; 50 – 23 – 19,00 = **8,00 EMDL**

Eine Gegenrechnung (gehaltene / entfallene Stunden) ist grundsätzlich nicht durchzuführen.
Die Gegenrechnung ist aber in den folgenden Fällen durchzuführen:

- kostenlose Vertretung von an der Erfüllung ihrer Unterrichtsverpflichtung verhinderter Lehrer (10 Jahresstunden, bei Teilbeschäftigung aliquot);
- Teilnahme an Schulveranstaltungen in Vertretung verhinderter Lehrer über Anordnung des Leiters;
- Entfall von Unterrichtsstunden wegen Teilnahme der „eigenen“ Klasse(n) an SVA – Vertretung abwesender Lehrer (sogenannte „Stattstunden“);

Nebengebührenwertigkeit der MDL
(§ 59 Abs. 2 Pensionsgesetz 1965)

Den Anspruch auf eine Nebengebührentulage zum Ruhegenuss begründen MDL nur insoweit, als sie für Dienstleistungen gebühren, mit denen die volle Wochendienstzeit (= volle wUv von 21 oder 22 Wstd.) überschritten worden ist. Beispiel: ein HL, dessen wUv gem. § 45 LDG auf 16/21 herabgesetzt worden ist, supliert in einer Woche 6 Stunden. 5 Stunden sind zur Auffüllung auf die volle (gesetzliche) wUv heranzuziehen und sind daher nicht nebengebührenwertig. Die 1 verbleibende Stunde liegt über der vollen (gesetzlichen) wUv und begründet damit einen Anspruch auf eine Nebengebühr.

Im Falle einer Unterschreitung ist die Nebengebührenwertigkeit einer allfälligen MDL jedenfalls gegeben.

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 29 -

Frage:

Ein Lehrer hatte sich zu Schulbeginn als Begleitlehrer für eine mehrtägige Schulveranstaltung gemeldet; dies wurde auch im "Topf C" berücksichtigt (50 Stunden).

Nach mehreren Krankenständen fühlte er sich Anfang Februar nicht mehr in der Lage, als Begleitlehrer an der Schulveranstaltung im Mai teilzunehmen, da ihm die körperlichen Anforderungen nunmehr zu schwierig erschienen. Ein anderer Kollege erklärte sich bereit, diese Aufgabe zu übernehmen. (Der vorgesehene Kollege befindet sich während dieser Zeit nicht im Krankenstand).

1.Frage: Erhält der "Einspringer" die 11 EMDL ?

2.Frage: Was ist mit den 50 "C-Topf-Stunden"?

Antwort:

*Die Antwort auf die Frage gibt § 50 Absatz 7 vorletzter Satz LDG 1984: "Die Anordnung einer solchen Vertretung darf nur erfolgen, wenn dies **unaufschiebbar** und pädagogisch notwendig ist."*

Unaufschiebbar ist die Anordnung dann, wenn die Erteilung ohne zeitliche Verzögerung zu erfolgen hat, damit die Durchführung und der Zweck der Schulveranstaltung nicht behindert oder vereitelt wird.

Ist die Voraussetzung der Unaufschiebbarkeit nicht gegeben, weil für eine Änderung der Organisation der Schulveranstaltung, etwa durch Bestellung eines anderen Begleitlehrers gemäß § 2 Abs.4 der Schulveranstaltungenverordnung 1995 durch den Schulleiter ausreichend Zeit vorhanden ist (was im vorliegenden Fall zweifellos der Fall ist), kommt eine Vertretung gemäß § 50 Abs.7 LDG 1984 nicht in Betracht.

Was die Frage nach den von Ihnen so genannten 50 "C-Topf-Stunden" betrifft, ist es Aufgabe des Schulleiters, die gemäß § 43 Abs.1 LDG 1984 von ihm vorzunehmende Aufteilung der Jahresstunden (Diensteinteilung) so zu gestalten, dass eine während des Schuljahres sich als notwendig herausstellende Änderung möglich ist.

Auf keinen Fall kann durch eine Überschreitung des Stundenausmaßes im Bereich § 43 Abs.3 ein Anspruch auf Vergütung von Mehrdienstleistungen entstehen.

Frage:

Um diversen Diskussionen in Zukunft aus dem Weg zu gehen, ersuche ich Sie mir einen Rat bzw. Rechtsauskunft zu geben:

Es heißt im LDGneu, dass es eine Gegenrechnung für Stunden nicht durchzuführen ist, außer

** (10 Stunden) kostenlose Vertretung*

** Teilnahme an SVA*

** Entfall von Unterrichtsstunden wegen Teilnahme der "eigenen" Klasse(n) an SVA - Vertretung abwesender Lehrer (so genannte "Stattstunden");*

Mir geht es um den letzten Punkt; ich persönlich verstehe unter SVA auch ein Projekt, das an der Schule durchgeführt wird (Klassenprojekte, Schulstufenprojekte). Einem Lehrer, dessen Klasse an einem z.B. Schulstufenprojekt teilnimmt, fallen somit 10 Stunden aus.

Dieser Lehrer fordert nun, da ich ihn für 10 "Stattstunden" eingeteilt habe, dass ihm diese 10 Stunden als EMDL berech-



06.09.2007)

net werden, da ein Projekt an der Schule KEINE SVA sei. (Dies behauptet auch ein Personalvertreter, an den sich mein Kollege gewandt hat.)

(Weiters heißt es aber im LDGneu, dass erst ab der 21. gehaltenen Stunde EMDL bezahlt werden.)

Als Leiter bin ich für eine Dienstplanänderung zuständig und meiner Meinung nach liegen diese 10 Stattstunden im Rahmen dieser Dienstplanänderung!

Sind also Projekte (Klassenprojekte, Schulstufenprojekte, Schulprojekte) SVA?

(Die Folge wäre, dass bei Klassenprojekten, Schulstufenprojekten, bestimmte LehrerInnen in Klassen, in denen sie viele Stunden unterrichten, NICHT mitarbeiten UND zusätzlich noch Überstunden verrechnet bekommen würden.)

Antwort:

Wenn in Rechtsvorschriften (Gesetzen, Verordnungen, Erlässen) von Schulveranstaltungen die Rede ist, sind darunter ausnahmslos Veranstaltungen im Sinne des § 13 SchUG und der Schulveranstaltungen-VO zu verstehen.

Der Grund ist darin gelegen, dass es sich bei "Projekten" im Regelfall um **Unterricht** - auch im weitesten Sinne - handelt, Schulveranstaltungen (allerdings können auch Projekte als Schulveranstaltungen - § 13 SchUG - oder schulbezogene Veranstaltungen - § 13a - SchUG organisiert sein) ergänzen den lehrplanmäßigen Unterricht, schulbezogene Veranstaltungen bauen auf ihm auf.

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 29a -

Dazu Frage:

Ich ersuche Sie nun eine 2. Frage aus meinem Fragenkatalog zu beantworten:

Es heißt im LDGneu, dass es eine Gegenrechnung für Stunden nicht durchzuführen ist, außer

* (10 Stunden) kostenlose Vertretung

* Teilnahme an SVA

* Entfall von Unterrichtsstunden wegen Teilnahme der "eigenen" Klasse(n) an SVA - Vertretung abwesender Lehrer (sogenannte "Stattstunden");

Einem Lehrer, dessen Klasse an einem z.B. Schulstufenprojekt teilnimmt, fallen 10 Stunden aus.

Dieser Lehrer fordert nun, da ich ihn für 10 "Stattstunden" eingeteilt habe, dass ihm diese 10 Stunden als EML berechnet werden.

Im LDGneu heißt es aber, dass erst ab der 21. gehaltenen Stunde EMDL bezahlt werden.

Als Leiter bin ich für eine Dienstplanänderung zuständig und meiner Meinung nach liegen diese 10 Stattstunden im Rahmen dieser Dienstplanänderung!

(Die Folge wäre, dass bei Klassenprojekten, Schulstufenprojekten, bestimmte LehrerInnen in Klassen, in denen sie viele Stunden unterrichten, NICHT mitarbeiten UND zusätzlich noch Überstunden verrechnet bekommen würden.)

Ich ersuche Sie mir (und auch meinen Kollegen und Frau BSI) in diesem Fall eine Rechtsauskunft zu geben!

Frage: Stehen diesem Lehrer, dem 10 Stunden durch ein Projekt entfallen sind, diese geforderten 10 EMDL zu?

Antwort:

Sie haben richtig festgestellt, dass Ihr Problem im Zusammenhang mit den §§ 9 und 10 SchUG (Lehrfächerverteilung bzw. Stundenplan) zu sehen ist. Gegenzurechnen sind zunächst jedenfalls die 10 Stunden gemäß § 43 Abs.3 Z.3 LDG. Führt die Abwesenheit einer Klasse durch eine Schulveranstaltung (oder Projektunterricht, wie in Ihrem Fall) zu einer Unterbeschäftigung und wird diese Lücke durch eine geänderte LFV bzw. einen geänderten Stundenplan aufgefüllt, kommt es zu keinem MDL-Anspruch. Das, was in diesem Zusammenhang allgemein als "Stattstunden" bezeichnet wird, ist hier eigentlich nichts anderes als eine solche LFV-Änderung. Dass es sich bei den in Rede stehenden "besonderen Vergütungen" um Mehrdienstleistungen handelt, die schon begrifflich erst bei einem "Mehr" als der gesetzlich normierten Pflicht möglich sind, resultiert auch aus dem Hinweis auf die §§ 16 bis 18 GehG in § 50 Abs. 4 LDG. Diese §§ betreffen nämlich durchwegs Abgeltungen für Leistungen über der dienstplanmäßigen Norm (z.B. § 16 GehG: Überstunden).



DVR: 0064360 Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

- 29b -

Rechenbeispiel für die finanzielle Abgeltung von DMDL und EMDL

Am Beispiel eines vollbeschäftigten Lehrers in der Verwendungsgruppe **L2a2** (ohne die für eine MDL-Vergütung allfällig anrechenbare Dienstzulage), **10.** Gehaltsstufe (**€ 2.592,60**), wird die MDL berechnet. Für die Kürzung wird die Abwesenheit wegen Pflegefreistellung an 1 Tag herangezogen.

1) DMDL:

- a) Dauer des Anspruches: „ganzjährig“ = Unterrichtsjahr (September bis Juni)
- b) Höhe der DMDL: **1,432 vH** (= € 2.592,60 : 100 x 1,432) = **€ 37,13**
- c) Berechnung: **1** (DMDL) : **5** (Arbeitstag /Woche) x **180** (Tage) : **10** (Auszahlungen) = 1:5x180:10 = **3,6 DMDL** (10 mal)
- d) Auszahlung: 3,6 (durchschnittliche Wochen pro Monat) x 37,13 = **€ 133,67** für je 10 Monate (September bis einschließlich Juni)

2) DMDL - Kürzung:

- a) Dauer: je Werktag, an dem die Dienstleistung wegen Krankheit, Kuraufenthalt und Pflegefreistellung entfallen ist
- b) Höhe der Kürzung: **1/5** je entfallenen Dienstleistungstag pro Woche
- c) Grund der Kürzung: 07.11.2007 (Pflegefreistellung), **1** Dienstleistungstag lt. Arbeitskalender;
- € 133,67 (Monatsbetrag) : 20 (Dienstleistungstage im Monat November) = 6,68 (Kürzung für 1 Tag);
133,67 – 6,68 = € **126,99** (Anweisung für November)



06.09.2007)

3) EMDL (Supplyierung) voll:

- a) Dauer des Anspruches: wöchentlich für die Dauer des UJ (September bis Juli)
b) Höhe einer EMDL: **1,432 vH**; $2.592,60 : 100 \times 1,432 = \underline{\underline{\text{€ } 37,13}}$

4) EMDL (Supplyierung) teil:

- a) Dauer des Anspruches: wöchentlich für die Dauer des UJ (September bis Juli)
b) Höhe einer EMDL: **1,15 vH**; $2.592,60 : 100 \times 1,15 = \underline{\underline{\text{€ } 29,81}}$

DVR: 0064360

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

- 30 -

**Die Jahresnorm beim Vertragslehrer
des Entlohnungsschemas II L**

Die Jahresnorm beträgt für den Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L **einheitlich 1776 Stunden** (die JN im Ausmaß von 1736 ist nicht anwendbar, da beim Vertragslehrer II L keine Vordienstzeitenanrechnung durchgeführt wird).

Die Entlohnung des II L-Vertragslehrers ist basierend auf dem bisherigen Lehrverpflichtungsrecht, unter Zugrundelegung von Jahreswochenstunden, geregelt.

Ausgehend von der bisherigen Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden, die der Vollbeschäftigung entsprechen, wurde daher festgelegt, dass der 23. Teil der Jahresnorm einer Jahreswochenstunde gleich zu halten ist.

Ausmaß der Jahresnorm des Vertr. L. II L
(am Beispiel von **16** Unterrichtsstunden)



06.09.2007)

<p>wUv 21: 21 Ustd. sind 100 % der JN</p> <p>$100 \times 16 : 21 = 76,19$ % der JN von 1776</p> <p>$1776 : 100 \times 76,19 = 1353,13 = 1353$ JN</p> <p>TB A: 16 Ustd. $\times 36 = 576$</p> <p>TB B: $576 : 6 \times 5 = 480$</p> <p>TB C: $1353 - 576 - 480 = 297$</p>	<p>wUv 22: 22 Ustd. sind 100 % der JN</p> <p>$100 \times 16 : 22 = 72,73$ % der JN vom 1776</p> <p>$1776 : 100 \times 72,73 = 1291,68 = 1292$ JN</p> <p>TB A: 16 Ustd. $\times 36 = 576$</p> <p>TB B: $576 : 6 \times 5 = 480$</p> <p>TB C: $1292 - 576 - 480 = 236$</p>
---	---

DVR: 0064360

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung;

8011 Graz, Körblerg. 23

- 31 -

Entlohnung des Vertr. L. II L

Die Entlohnung für 23 Stunden wird dann umgesetzt, wenn die Jahresnorm von 1776 Stunden erreicht wird. Eine **Beschäftigung** des Vertragslehrers im Entlohnungsschema II L **über der Jahresnorm** (1776) ist **nicht vorgesehen**.

Bei **Beschäftigung unter der Jahresnorm** gilt nachstehende Regelung:

Formel für
Stundenum-
rechnung:

a) bei Zuordnung zur wUv von 21	b) bei Zuordnung zur wUv von 22
<u>Anzahl der Ustd. pro Woche x 23</u> 21	<u>Anzahl der Ustd. pro Woche x 23</u> 22

Daraus ergeben sich folgende Tabellen:

Zuordnung zur wUv von 21		Zuordnung zur wUv von 22	
Ustd.	bezahlte Std.	Ustd.	bezahlte Std.
--	--	22	23
21	23	21	21,95
20	21,90	20	20,91
19	20,81	19	19,86



06.09.2007)

18	19,71	18	18,82
17	18,62	17	17,77
16	17,52	16	16,73
15	16,43	15	15,68
14	15,33	14	14,64
13	14,24	13	13,59
12	13,14	12	12,55
11	12,05	11	11,50
10	10,95	10	10,45
9	9,86	9	9,41
8	8,76	8	8,36
7	7,67	7	7,32
6	6,57	6	6,27
5	5,48	5	5,23
4	4,38	4	4,18
3	3,29	3	3,14
2	2,19	2	2,09
1	1,10	1	1,05

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung;

8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 32 -

Entgelt des Vertr. L. II L
(am Beispiel von 16 Unterrichtsstunden)

Bei der Zuordnung zu der 21-stündigen wUv ergeben 16 Ustd. lt. vorstehender Tabelle 17,52 bezahlte Stunden:

II L / I2a2: 1 Jwstd.: **€ 1.010,40**

Formel
$\frac{\text{Jwstd.} \times \text{zu bezahlende Ustd.}}{\text{Teiler 12 oder 10}} = \text{Monatsentgelt}$

Teiler 12 *	Teiler 10 *
$\frac{1.010,40 \times 17,52}{12} = \underline{\underline{\text{€ 1.475,18}}}$	$\frac{1.010,40 \times 17,52}{10} = \underline{\underline{\text{€ 1.770,22}}}$

* Lt. § 42 d VBG haben Dienstverträge für Unterrichtstätigkeiten, die vor dem 01. Februar des betreffenden Unterrichtsjahres beginnen und mit dem Unterrichtsjahr enden, als Ende des Dienstverhältnisses an Stelle des Endes des Unterrichtsjahres das Ende des betreffenden Schuljahres vorzusehen.

Gem. § 44 d (1) VBG ist die Jahresentlohnung in zwölf gleich hohen Teilbeträgen als Monatsentgelt auszusahlen. Endet das Dienstverhältnis vor Ablauf des Unterrichtsjahres, so gebührt dem Vertragslehrer für die Zeit seiner Verwendung in diesem Unterrichtsjahr an Stelle des Monatsentgeltes nach Abs. 1 ein Monatsentgelt in der Höhe von einem Zehntel der Jahresent-



06.09.2007)

Lohnung [§ 44 d (4) VBG].

EMDL des Vertr. L. II L

Die Vergütungshöhe für eine **EMDL** des Vertragslehrers im Entlohnungsschema II L beträgt **1,92 %** einer **Jahreswochenstunde** (Teiler 10 oder 12).

Eine Vergütung von DMDL ist in diesem Entlohnungsschema nicht vorgesehen; ändert sich längerfristig das Beschäftigungsausmaß, ist die LFV zu ändern und die zusätzlichen Ustd. werden über das Entgelt (Bezug) abgegolten.

Beispiel: 1 MDL (Supplierstunde):

II L / I2a2: 1 Jwstd. : **€ 1.010,40**

Formel	Teiler 12 und Teiler 10
$\frac{\text{Jwstd. x zu bezahlende Ustd. x 1,92}}{100} = \text{MDL}$	$\frac{1.010,40 \times 1 \times 1,92}{100} = \text{€ 19,40}$

DVR: 0064360 *Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23*

- 33 -

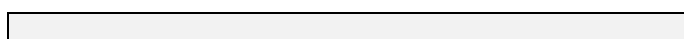
Administrative Umsetzung des LDG 2001 **ab Beginn des Schuljahres 2007/08**

Wir eröffnen die Möglichkeit, verschiedene Abrechnungsformulare im „elektronischen Dienstweg“ einzubringen. Unter Beachtung längerfristiger Projekte in diesem Bereich, wie etwa das Projekt „STIPAS an jede steirische Pflichtschule“ sind in erster Linie einfache und einzelne Bereiche davon erfasst, so zB der **Beschäftigungsnachweis**, der **Vorlagebericht** zu den BNW, die **Meldung der Leitervertretung** und der **EMDL-Ausweis**, die alle durch die umfangreiche Neugestaltung des Dienst- und Besoldungsrechtes zu adaptieren waren.

Zum Einbringen der Beschäftigungsnachweise siehe Seite 35.

Wir werden wie bisher bemüht sein, die übermittelten Daten rasch in die Besoldung einfließen zu lassen. Auch bei der Gestaltung der oben angeführten Dokumente waren wir bemüht, unter Beachtung der einzelnen Bestimmungen den Erfordernissen aller Beteiligten gerecht zu werden. Näheres dazu entnehmen Sie bitte den einzelnen Themenbereichen.

Bei Fragen zu dienst- und besoldungsrechtlichen Auswirkungen der Jahresnorm steht Ihnen Ihr Bezirkssachbearbeiter gerne zur Verfügung.





06.09.2007)

Festlegung der Jahresnorm

§ 43 Abs. 1

Der Leiter der Schule hat mit jedem Lehrer der Schule eine Festlegung über die Höhe der Jahresnorm in schriftlicher Form zu treffen.

Ein Muster liegt in der Anlage bei (Festlegung der Jahresnorm / Beschäftigungsnachweis).

Die Festlegung ist zu Beginn des Schuljahres abzuschließen. Mit dem Lehrer, der nach Beginn des UJ den Dienst (Karenzurlaub, längere Dienstunfähigkeit, Wiederanstellung ...) antritt, ist diese Festlegung spätestens am Tage des Dienstantrittes zu treffen.

Diese Festlegung verbleibt grundsätzlich an der Schule, ist aber bei Bedarf dem BSR, dem LSR bzw. den kirchlichen Behörden zu übermitteln.

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 34 -

Änderung allfälliger Dienstzulagen

Durch die Einführung von LDG 2001 haben sich auch Änderungen in Bezug auf Zulagen, Belohnungen und Mehrdienstleistungen ergeben.

Die Bestimmungen des **§ 45 LDG**

- Abs. 1 (**Anrechnung von Wegzeiten**)
- Abs. 2 und 3 (**Abgeltung der Leitung einer mehrtägigen SVA** mit 4,33 MDL-Stunden)
- die für Lehrer an APS vorgesehenen **Belohnungen** für administrative Tätigkeiten und für zusätzliche Tätigkeiten im Rahmen der Schulpartnerschaft

werden mit Ablauf des **31.08.2001 aufgehoben**.

Laut Erlass des BMBWK vom 30.07.2001 und vom 02.08.2001 (GZ: 722/21III/D/14b/2001) wird die bisher im § 45 vorgesehene Abgeltung für die Leitung von mindestens viertägigen SVA ab 01.09.2001 durch die Einführung einer Belohnung (€ 181,68) ersetzt werden.

Diesbezüglich beachten Sie bitte die Richtlinien des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (RA 13/FA6B).

Alle anderen Dienstzulagen für den Lehrerbereich wurden nicht geändert.

Beschäftigungsnachweis



06.09.2007)

Wie bereits erwähnt, sind der Beschäftigungsnachweis und der Vorlagebericht auf Grund der Einführung der JN neu zu gestalten gewesen. Die alten Formblätter verwenden Sie bitte nicht mehr.

Für bestimmte Fälle (Verminderung, Herabsetzung) liegen Muster bei.

Bitte füllen Sie diese Formulare, die die Grundlage für den Bezug des Lehrers bilden, in ihren einzelnen Punkten genau aus.

Grundsätzlich ist anzugeben bei:

→ **Jahresnorm:** 1776, 1736 bzw bei Invalidität und Herabsetzung die endgültige Höhe der JN nach Abzug der „Verminderungsstunden“.

→ **TB A:**

a) wenn der Lehrer **ausschließlich an einer Schule** und einer Schulart (zB nur HS) Dienst leistet, brauchen die Ustd. nicht aufgeschlüsselt werden. Sehr wohl sind die Stunden dann aufzuschlüsseln, wenn der Lehrer an zB einer der HS **angeschlossenen** PTS-Klasse unterrichtet (Grund: eventueller Zulagenanspruch);

b) die Ustd. an den zu benennenden **Nebenschulen** (zB HS Unteroberau, Rel. 4) sind in jedem Fall aufzuschlüsseln (Grund: eventueller Zulagenanspruch);

c) Stunden, die an **Bundeseinrichtungen** (Pädagogische Akademie / Hochschule, Bundesschule, Institute der Lehreraus- und Lehrerfortbildung) gehalten werden (**§ 22 LDG**) sind in jedem Fall aufzuschlüsseln und als solche zu kennzeichnen (Grund: abrechnungsrechtliche und -technische Gründe);

d) die Stunden für die **Besuchsschullehrertätigkeit** sind im **im TB A** (zB *Mentor PH Bund LÜ [= Lehrübung] 2*) und im Kasten „Zulagen“ (bei Mentorentätigkeit) anzugeben und sind **dem Beschäftigungsausmaß zuzurechnen**.

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 35 -

Einbringen der Beschäftigungsnachweise

Sie haben 3 Möglichkeiten:

1) Sie drucken die beiliegenden Formblätter (BNW und Vorlagebericht) aus und lassen uns diese Unterlagen wie bisher in **Papierform** im Dienstweg zukommen. Der Vorlagebericht ist zweifach und der BNW je Lehrer einfach dem LSR vorzulegen.

2) Sie bringen den Vorlagebericht und die BNW über **E-Mail** im Dienstweg ein.

→ **Drücken Sie beim Ausfüllen der Formblätter bitte nicht die Tabulator- oder Entertaste.**

→ **Löschen Sie Einträge nicht mit der Entf – Taste sondern mit der Zurücktaste (←).**

→ **Ändern Sie die Grundformatierung nicht.**

Speichern Sie dazu zuerst die Formulare auf Ihrem Computer ab. Öffnen Sie den BNW und stellen Sie den Cursor am Beginn des Dokumentes (links oben) in das Feld „Name, | Amtstitel“ (das **|** zwischen Name, Amtstitel stellt den Cursor dar), drücken anschließend die Taste **F11**, und der Cursor springt in das zu füllende Feld.

Drücken Sie wieder die Taste F11 so springt der Cursor in das nächste zu füllende Feld. Tätigen Sie so die entsprechenden Angaben, speichern den BNW ab und beginnen Sie mit dem nächsten BNW wie oben angeführt.

Zum Schluss öffnen Sie den Vorlagebericht und gehen wie beim BNW beschrieben vor und leiten den Vorlagebericht mit den angeschlossenen BNW per E-Mail an den BSR.

Der BSR wird die Daten prüfen und per E-Mail an den Bezirkssachbearbeiter im LSR weiterleiten. Vom LSR werden die BNW in die Besoldung umgesetzt. Der Vorlagebericht wird bestätigt per E-Mail an den BSR retourniert, der diesen der Leitung der Schule wieder per E-Mail übermittelt.

3) Sie verwenden die entsprechenden regionalen elektronischen Verwaltungsprogramme.

Für eine bessere Übersicht sind ab Beginn des Schuljahres 2001/02 vom Leiter auch die Beschäftigungsnachweise



06.09.2007)

für kirchl. best. RL, die für das **Bischöfliche Ordinariat der Diözese Graz-Seckau** bzw die **Evangelische Superintendentur** (A.B. Steiermark) Religionsunterricht erteilen, dem LSR zu übermitteln.

Gleichzeitig mit der Vorlage der BNW an den LSR sind die BNW jener Lehrer, die Religionsunterricht erteilen, den zuständigen kirchlichen Behörden entweder in der Papierform oder mittels E-Mail zu übermitteln.

Postanschriften und E-Mailadressen:

- a) **Bischöfliches Ordinariat** der Diözese Graz-Seckau, Amt für Schule und Bildung, 8010 Graz, Bischofplatz 4;
E-Mailadresse: schulamt@graz-seckau.at
- b) **Evangelische Superintendentur**, A.B. Steiermark, 8010 Graz, Kaiser Josef Platz 9;
E-Mailadresse: schulamt-stmk@evang.at

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 36 -

MDL-Ausweis

Durch die totale Neuregelung bei der MDL-Vergütung waren auch hier in der Administration neue Wege zu gehen. Die MDL werden ab Beginn des SJ 2001/02 nicht mehr in Form von Leistungseinheiten abgerechnet, **eine (1) Ustd.** ist – im Falle der Überschreitung der wUv - **eine (1) MDL**. **Die Umrechnung der MDL in Leistungseinheiten entfällt ab 01. September 2001.** Ebenso verhält es sich bei der EMDL.

Die Anweisung der DMDL war durch die komplette Änderung (Pauschalierung, Aliquotierung ...) von der Anweisung der EMDL zu trennen.

Die **DMDL** wird daher ab Beginn des Schuljahres **vom Bezirkssachbearbeiter** im LSR auf Grund der Vorlage des BNW (Berechnung der JN bzw. der wUv) **angewiesen bzw. eingestellt**.

Für die Abrechnung der DMDL ist vom Leiter die Zahl jener Tage, an denen die Dienstleistung an Dienstleistungstagen (siehe Seite 27) des Lehrers wegen

Krankheit, Kuraufenthalt und Pflegefreistellung

entfällt, am MDL-Ausweis bekannt zu geben.

Ausgehend von 180 Dienstleistungstagen ist jeder Tag, an dem die Dienstleistung an einem Dienstleistungstag (Montag bis Freitag) aus den oben genannten Gründen entfällt, festzuhalten und am MDL-Ausweis anzuführen.

Beispiel:

Abwesenheit wegen Kuraufenthalt vom 06. bis zum 25. November 2007: das sind 20 Kalendertage, aber nur



06.09.2007)

14 Dienstleistungstage, an denen die Dienstleistung entfällt.

Im MDL-Ausweis ist daher für das Abrechnungsmonat November 2007 einzutragen (Rubrik *Erkrankung, ...*) **14**
Der gleiche Lehrer erkrankt im Dezember (16 Dienstleistungstage).

Im MDL-Ausweis ist daher für das Abrechnungsmonat Dezember 2007 einzutragen (Rubrik *Erkrankung, ...*) **16**

Einbringen der EMDL-Ausweise

Es gilt hier sinngemäß die Regelung wie bei „Einbringen der BNW“. Verwenden Sie bitte ausschließlich die in der Beilage abgebildete Form. In Papierform ist der EMDL-Ausweis dem LSR zweifach vorzulegen. Zusätzliche Formblätter, wie bisher zB eine Abwesenheitsliste, sind nicht mehr erforderlich.

Führen Sie am EMDL-Ausweis jeden Monat alle der Schule (= Stammschule lt. Gehaltsnachweis) zugewiesenen Lehrer an, egal ob sie zum Zeitpunkt der Abrechnung Dienst leisten, egal, ob sie einen Anspruch auf eine DMDL- oder EMDL-Vergütung haben, egal, ob sie dienstunfähig waren oder sind.

Beachten Sie bei der EMDL-Abrechnung u.a. auch,

- dass unrichtige und unvollständige Angaben die Abrechnung der MDL erheblich verzögern können,
- dass der Lehrer, für den Sie eine EMDL abrechnen, die ersten 10 Supplierstunden im Rahmen der JN bereits erbracht hat;
- ob beim Lehrer eine Teilbeschäftigung vorliegt - wenn ja, dann müssen Sie diese Stunden pro Woche in "EMDL unter LV" und "EMDL über LV" (über = über der grundsätzlichen wUv von 21 bzw 22 Wstd.) trennen;
- dass alle Einträge in Bezug auf die EMDL in Wochenstunden anzugeben sind (es gibt grundsätzlich keine Leistungseinheiten mehr), zB für 4 zu vergütende EMDL geben Sie 4 an.

Für den Eintrag in den EMDL-Ausweis, betreffend die Refundierung, gilt folgende Zuordnung:



06.09.2007)

PersZl	Zu- und Vorname	Pragmatisierte Lehrer und IL-Vertragslehrer								IIL-Vertragsl.		
		Erkrankung, Kur, Pflegefreistellung	EMDL an APS		EMDL Refund 1 BMBWK		EMDL Refund 2 LSR		§ 16 GehG SVA		§ 22 LDG Refu BM	EMDL an APS
			unter LV 6061	über LV 6060	unter LV 6065	über LV 6064	unter LV 6063	über LV 6062	unter LV 6067	über LV 6066		
669955	OBERMAYERMÜLLER Sus.	2		3							6008	6009

PersZl: tragen Sie hier bitte die Personalzahl des Lehrers (siehe Gehaltsnachweis) ein. Bedenken Sie bitte, dass unrichtige Personalzahlen die Abrechnung der MDL wesentlich verzögern können.

Zu- und Vorname: siehe Gehaltsnachweis

Erkrankung, Kur, Pflegefreistellung: hier geben Sie die Tage des Dienstleistungsentfalles für den oben angeführten Monat wegen der angeführten Gründe (Erkrankung, Kur, Pflegefreistellung) an.

EMDL an APS: hier sind die Einzelmehrdienstleistungen des Lehrers, die an der oder einer APS erbracht wurden und als zu bezahlende MDL gelten, in Stunden einzutragen.

Wir, die Abteilung A 1, sind für Sie da: Mo - Fr 08.30 - 12.00 bzw. nach Vereinbarung; 8011 Graz, Körblerg. 23

DVR: 0064360

- 38 -

Für die Refundierung gem. § 22 LDG werden zugeordnet:

EMDL Refund 1 BMBWK:

Mitverwendungen an:

- Pädagogische Akademie / Hochschule des Bundes in Stmk.,
- Pädagogische Akademie / Hochschule der Diözese Graz-Seckau,
- alle Pädagogischen Institute außerhalb des Bundeslandes Stmk.

EMDL Refund 2 LSR:

Mitverwendungen an:

- Bundesschulen und
- alle anderen Lehreraus- und Lehrerfortbildungsinstitute in der Stmk.

§ 16 GehG SVA: hier sind ausschließlich jene Stunden anzugeben, die sich netto (Abzug aus TB A und TB B) aus der vertretungsweisen Teilnahme eines Lehrers an mehrtägigen SVA ergeben (siehe Seite 29).

EMDL II L:

§ 22 LDG RefuBM: alle Mitverwendungen an Lehreraus- und Lehrerfortbildungsinstituten,
 APS: Eintrag der EMDL, die der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L an APS geleistet hat..



Bezirks-Personalreserve

Für den Lehrer, der im Rahmen der Bezirks-Personalreserve eingesetzt und verwendet wird, gilt die Jahresnorm wie für jeden anderen Lehrer auch.

Die 3 Tätigkeitsbereiche der Jahresnorm werden sich in dieser Verwendung nicht immer voll umsetzen lassen. Im Laufe des UJ muss aber die Umsetzung in einem hohen Maße gelingen.

Eine Umschichtung der Stunden von einem TB in einen anderen TB ist nicht vorgesehen.

Die auf Seite 7 abgebildete Zuordnung des Lehrers zu einer bestimmten wUv ist einzuhalten; so wird zB ein HL, der ausschließlich einer VS zur Dienstleistung zugewiesen ist, einer wUv von 22 zuzuordnen sein.

Vertragslehrer des Entlohnungsschemas **II L** werden generell mit **18 Unterrichtsstunden** eingesetzt und erhalten die entsprechende Grundentlohnung.

Vertragslehrer des Entlohnungsschemas **I L** werden entsprechend ihrem **DV eingesetzt** und entlohnt.

Ergibt die Summe der Unterrichtserteilung pro Woche ein Ausmaß, das über dem oben bezeichneten Ausmaß (wUv) liegt, so werden diese als EMDL abgegolten.

Für die Abrechnung der Stunden ist nach wie vor der „Arbeitsnachweis“ zu verwenden. Allfällige **aus dem Arbeitsnachweis resultierende EMDL werden** ausschließlich vom zuständigen Sachbearbeiter **im LSR f. Stmk. errechnet** und zur Anweisung gebracht.

Dienstzulage für den Leitervertreter

Durch den Wegfall des Formblattes „MEHRDIENSTLEISTUNGS AUSWEIS“ ist die Meldung der „Leitervertretung“ neu zu regeln:

Der Leiter wird ersucht, diese Meldung bis zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes (Monat) - Sinnvollerweise zusammen mit der MDL-Abrechnung - an den BSR zu erstatten.

Der BSR wird diese Meldung mit dem unten als Auszug abgebildeten Muster nach Prüfung (und Zusammenfassung mit den Meldungen anderer Leiter) mittels E-Mail an den LSR weiterleiten.

BEZIRKSSCHULRAT XY

Musterort, am

1. Meldung von LEITERVERTRETUNGEN

für Monat: September 2007

Schule	HS UNTEROBERAU			Klassenanzahl	14
Pers. Zl.	Leitervertreter	von	bis	Tage	



06.09.2007)

620012	MAYERHOFER Susanne	13.09.2007	14.09.2007	2
---------------	---------------------------	-------------------	-------------------	----------

Für den Vorsitzenden des Bezirksschulrates:
BSI N.N. eh.

F.d.R.d.A.:
Mustersekr.eh.

Gleichzeitig erlauben wir uns, die Bestimmungen des § 106 Abs. 2 Z. 7 lit. b LDG zu wiederholen:

„... Landeslehrern, die Schulleiter vertreten, ohne Direktor-Stellvertreter zu sein oder mit der Leitungsfunktion betraut worden zu sein (§ 27 Abs. 2), für jeden Tag der Vertretung eine Vergütung in Höhe des verhältnismäßigen Teiles der sich nach den Bestimmungen des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 richtenden Dienstzulage gebührt.“

Diese Dienstzulage gebührt pragmatisierten Lehrern und Vertragslehrern des Entlohnungsschemas IL, nicht aber Vertragslehrern im Entlohnungsschema IIL (§ 2b Landesvertragslehrergesetz 1966).

Der Anspruch auf diese Zulage ist erst dann gegeben, wenn der Schulleiter an einem oder mehreren Tagen – egal aus welchen Gründen auch immer – seiner Dienstleistungsverpflichtung nicht nachkommen kann. Es reicht für den Zulagenanspruch nicht aus, wenn der Leiter zB an einem Tag für drei Stunden an der Dienstleistung verhindert ist. Wenn der Leiter **mehr als sieben Tage** (zB Dienstag bis einschließlich Dienstag der nächsten Woche) an der Dienstleistung verhindert ist, kann auch der Samstag bzw Sonntag für die Anzahl der Vertretungstage mitgerechnet werden.